

Vermessungs-und Katasterverwaltung des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

**Anweisung für die
Durchführung von Liegenschaftsvermessungen
(LiVermA)**

Herausgegeben vom Innenministerium des Landes
Mecklenburg-Vorpommern

Gliederung

1. **Allgemeines**

- 1.1 Begriffe
- 1.2 Befugnisse
- 1.3 Schäden

2. Anträge auf Liegenschaftsvermessungen

- 2.1 Grundlagen für Liegenschaftsvermessungen
- 2.2 Form und Inhalt des Antrages
- 2.3 Prüfung des Antrages und Entscheidung über dessen Annahme
- 2.4 Ergänzungen zum Vermessungsantrag

3. Vorbereitung von Liegenschaftsvermessungen

- 3.1 Allgemeines
- 3.2 Vermessungsunterlagen

4. Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren

- 4.1 Allgemeines
- 4.2 Grenzherstellung
 - 4.2.1 Umfang der Grenzherstellung bei Flurstückszerlegungen
 - 4.2.2 Verfahren der Grenzherstellung
 - 4.2.3 Abweichungen zwischen örtlichem Grenzverlauf und Katasternachweis
 - 4.2.4 Widersprüche innerhalb des Katasternachweises
 - 4.2.5 Staats- bzw. Landesgrenze
- 4.3 Grenztermin
- 4.4 Grenzfeststellung
- 4.5 Abmarkung
- 4.6 Bekanntgabe
- 4.7 Grenzniederschrift

5. Liegenschaftsvermessung

- 5.1 Allgemeines

- 5.1.1 Zielsetzung
- 5.1.2 Verfahren
- 5.1.3 Darstellung in Fortführungsrissen und
Liegenschaftskarten
- 5.1.4 Rechts- und Verwaltungsvorschriften
- 5.1.5 Arbeitsschutz und Sicherheit
- 5.2 Einzelvermessung
 - 5.2.1 Allgemeines
 - 5.2.2 Zulässige Lageabweichung
 - 5.2.3 Vermessungsverfahren
 - 5.2.4 Vermessungsgeräte
- 5.3 Einmessen von Gebäuden
- 5.4 Anschluß an Lagefestpunkte
 - 5.4.1 Grundsätze
 - 5.4.2 Einrichtung von Aufnahmepunkten (AP)
 - 5.4.3 Grundsätze für den Anschluß an Lagefestpunkte
im polaren Aufnahmeverfahren
- 5.5 Liegenschaftsvermessungen an Gewässern
- 5.6 Liegenschaftsvermessungen am Meeresstrand und an den
Landesschutzdeichen

6. Bildung von Flurstücken

- 6.1 Grundsätze
- 6.2 Sonderungen
 - 6.2.1 Allgemeines
 - 6.2.2 Sonderung nach dem Katasternachweis
 - 6.2.3 Sonderung nach einem verbindlichen Plan
- 6.3 Verschmelzung

7. Auswertung der Liegenschaftsvermessung

- 7.1 Punktnumerierung
- 7.2 Fortführungsriß
 - 7.2.1 Allgemeines
 - 7.2.2 Form und Inhalt
 - 7.2.3 Berichtigung des Katasterzahlenwerkes
- 7.3 Koordinatenberechnung
 - 7.3.1 Allgemeines
 - 7.3.2 Berechnung der Koordinaten von Grenzpunkten für die Punktdati
 - 7.3.3 Koordinatenberechnung auf der Grundlage vorhandener Vermessungsunterlagen
 - 7.3.4 Berechnungsakte
- 7.4 Flächenberechnung
 - 7.4.1 Allgemeines
 - 7.4.2 Berechnung der Trenn- und Reststücksflächen
 - 7.4.3 Berechnung von Flurstücksabschnittsflächen und Ertragsmeßzahlen
 - 7.4.4 Berichtigung der Flurstücksflächen
 - 7.4.5 Dokumentation
- 7.5 Vermessungsschriften
 - 7.5.1 Allgemeines
 - 7.5.2 Beigebrachte Vermessungsschriften
- 7.6 Katasterkartenwerk
 - 7.6.1 Anforderungen und Inhalt
 - 7.6.2 Fortführung des Katasterkartenwerkes
 - 7.6.3 Berichtigung der Flurkarten
 - 7.6.4 Ergänzungskarte
 - 7.6.5 Genauigkeit

8. Schlußvorschriften

A n l a g e n z u r A n w e i s u n g

- 1 Streckenreduktion aus Abbildungsverzerrung und Höhenlage
- 2 Größte zulässige Abweichung für Grenzherstellung
- 3 Größte zulässige Abweichung für die Flächenermittlung
- 4 Zeichenvorschriften für Vermessungsrisse und Flurkarten
- 5 Zeichenvorschriften für Schätzungsdeckpausen und Schätzungskarten
- 6 Verschlüsselung der Grenz- und Vermessungspunkte
- 7 Regeln für die Vergabe von Flurstücksnummern
- 8 Vordrucke und Muster
- 8.1 Antrag
- 8.2 Mitteilung des Grenztermines
- 8.3 Grenzniederschrift
- 8.4 Grenzfeststellung-und Abmarkungsmitteilung
- 8.5 Vollmacht
- 8.6 Rechtsbehelfsverzicht
- 8.7 Fortführungsriß
- 8.8 Flächenberechnungsheft
- 9 Ablauf des Grenzfeststellungs-und Abmarkungsverfahrens als öffentlich-rechtliches Verwaltungsverfahren
- 10 Übersicht wichtiger Rechtsgrundlagen

**Anweisung für die
Durchführung von Liegenschaftsvermessungen**

1. Allgemeines

1.1. Begriffe

1.1.1. Liegenschaftsvermessungen im Sinne dieser Anweisung sind alle Vermessungen einschließlich Berechnungen und Kartierungen und den dazu notwendigen Vorbereitungs- und Abschlußarbeiten zur

- a) amtlichen Bestätigung bestehender Flurstücksgrenzen - **Grenzfeststellung** - ,
- b) amtlichen Kennzeichnung von Punkten festgestellter und vorgesehener Flurstücksgrenzen - **Abmarkung** - ,
- c) Bildung neuer Flurstücke - **Zerlegung** - ,
- d) Erfassung von Gebäuden - **Gebäudeeinmessung** - ,
- e) Erfassung anderer Gegenstände und Sachverhalte gemäß Punkt 5.2.1 ,soweit sie im Liegenschaftskataster nachgewiesen werden,
- f) Erneuerung der Katasternachweise - **Neuvermessung** - ,

die seitens eines Grundstückseigentümers oder eines Inhabers grundstücksgleicher Rechte oder seines Bevollmächtigten - **Berechtigten** - beantragt oder von Amts wegen veranlaßt werden und die der Fortführung oder der Erneuerung des Liegenschaftskatasters dienen.

1.1.2 Als Liegenschaftsvermessungen gelten auch Arbeiten zur Zusammenfassung bestehender Flurstücke - **Verschmelzung** - und zur Löschung nicht mehr vorhandener Gebäude.

1.2 Befugnisse

1.2.1 Liegenschaftsvermessungen dürfen nur von den im § 2

Abs. 1 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG) bestimmten Vermessungsstellen durchgeführt werden. Die Zuständigkeiten der Vermessungsstellen regelt § 3 VermKatG.

- 1.2.2 Die Vordrucke und Muster dieser Anweisung sind verbindlich, soweit nicht Datenverarbeitungsbelege verwendet werden. Datenverarbeitungsbelege müssen mit den eingeführten Vordrucken inhaltlich gleich und in der äußeren Form diesen ähnlich sein. Rechenergebnisse sind begrifflich zu erläutern und von den Meßwerten deutlich zu unterscheiden.
- 1.2.3 Die Befugnis zum Betreten und Befahren bebauter Grundstücke und baulicher Anlagen ergibt sich aus § 6 VermKatG. Die Mitteilung nach § 6 Abs. 2 VermKatG kann schriftlich oder mündlich an die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten und bei umfangreichen Liegenschaftsvermessungen durch eine andere ortsübliche Bekanntmachung erfolgen.
- 1.2.4 Beim Betreten und Befahren unbebauter Grundstücke kann zur Beschleunigung der Arbeiten im allgemeinen von einer Mitteilung abgesehen werden, sofern die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten örtlich nicht erreichbar sind.

1.3 **Schäden**

- 1.3.1 Liegenschaftsvermessungen sind so durchzuführen, daß dadurch keine Schäden entstehen.
- 1.3.2 Entstehen trotz hoher Sorgfalt unvermeidbare Schäden, so sind sie dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten zur Wahrnehmung seiner Rechte gemäß § 6 Abs.3 VermKatG anzuzeigen.

2. **Anträge auf Liegenschaftsvermessungen**

2.1 **Grundlagen für Liegenschaftsvermessungen**

2.1.1 Anlaß von Liegenschaftsvermessungen entsprechend Punkt 1.1.1 sind Anträge des Grundstückseigentümers. Mit seiner Zustimmung kann auch eine andere Person den Antrag stellen. Gerichte, Behörden und Notare in Erfüllung ihrer Aufgaben sind nicht verpflichtet die Zustimmung nachzuweisen.

In einem Enteignungsverfahren sind die Enteignungsbehörde oder der von ihr beauftragte Träger des Vorhabens antragsberechtigt.

Die zuständigen Kataster- und Vermessungsämter und andere Vermessungsstellen entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 3 - 5 VermKatG müssen Anträge auf Liegenschaftsvermessungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit entgegennehmen.

2.1.2 Liegenschaftsvermessungen können von Amts wegen durchgeführt werden, wenn sie zur Fortführung oder Erneuerung des Liegenschaftskatasters erforderlich sind und niemand zur Antragstellung verpflichtet werden kann.

2.1.3 Ist die Abschreibung eines Grundstücksteiles beabsichtigt und dafür eine Teilungsgenehmigung nach § 19 BauGB erforderlich, sollen Flurstücke erst dann gebildet werden (Zerlegung), wenn die erforderliche Genehmigung vorliegt. Die Vermessung und die Auswertung können durchgeführt werden, wenn der Antragsteller sich schriftlich verpflichtet, die Kosten zu tragen, falls eine Genehmigung anders erteilt oder versagt wird.

2.2 Form und Inhalt des Antrages

2.2.1 Der Antrag bedarf der Schriftform, er muß folgende Angaben enthalten:

- a) den Namen und den Wohnsitz oder die Bezeichnung und den Sitz des Eigentümers und des Antragstellers sowie des Kostenpflichtigen,
- b) die genaue Bezeichnung der betroffenen Flurstücke (Gemeinde; Gemarkung, Flur; Flurstücksnummer) und die eindeutige Lagebezeichnung (Gemeinde, Straße, Haus oder Grundstück),
- c) die Art der Liegenschaftsvermessung gemäß den Punkten 1.1.1 und 1.1.2 ,
- d) Bodenwert und/oder Gebäudewert (ein vorhandener notarieller Vertrag soll dem Antrag in Kopie beigelegt werden).

Die Anlage 8.1 soll Anwendung finden.

2.2.2 Neben dem Antrag auf Liegenschaftsvermessungen ist gleichzeitig der Antrag auf Übernahme der Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftskataster zu stellen.

2.2.3 Bei einer Zerlegung ist der vorgesehene Verlauf der neuzubildenden Flurstücksgrenzen als Entwurf möglichst in einem Flurkartenauszug darzustellen. Der Teilungsentwurf bildet einen wesentlichen Bestandteil des Vermessungsantrages.

2.3. Prüfung des Antrages und Entscheidung über dessen Annahme

2.3.1 Jeder Antrag ist nach seinem Eingang darauf zu prüfen, ob die gesetzlichen Erfordernisse der Liegenschaftsvermessung vorliegen.

2.3.2 Die Prüfung hat sich auf die folgenden rechtlichen Erfordernisse zu erstrecken:

a) die sachliche und die örtliche Zuständigkeit;

b) die persönliche und sachliche Antragsberechtigung;

2.3.3 Die Annahme des Antrages ist dem Antragsteller mitzuteilen. Es ist darauf hinzuweisen, welche Genehmigungen, Zustimmungen und weiteren Angaben entsprechend den Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit der Liegenschaftsvermessung erforderlich sind. Außerdem ist der Antragsteller/Kostenpflichtige über die kostenrechtliche Grundlage zu informieren.

2.3.4 Liegen die rechtlichen Erfordernisse nicht vor, ist der Antrag nicht anzunehmen. Dem Antragsteller ist mitzuteilen, daß der Vermessungsantrag nicht angenommen wird. Die dafür maßgeblichen Gründe sind anzugeben.

2.4 Ergänzungen zum Vermessungsantrag

2.4.1 Der Antragsteller ist über die gesetzlichen Regelungen zur Abmarkung der Grundstücksgrenzen gemäß § 16 VermKatG aufzuklären.

- 2.4.2 Der Antragsteller ist auf die Möglichkeit und die Zweckmäßigkeit hinzuweisen, bei der Vorbereitung und Ausführung der Liegenschaftsvermessung mitzuwirken. Er sollte insbesondere veranlaßt werden, vor dem Beginn der Liegenschaftsvermessung Hindernisse zu beseitigen und die Grenzmarken sichtbar zu machen.
- 2.4.3 Die Zweckmäßigkeit weiterer Mitwirkungshandlungen kann sich aus den örtlichen Verhältnissen ergeben.

3. Vorbereitung von Liegenschaftsvermessungen

3.1 Allgemeines

3.1.1 Grundlage für die Liegenschaftsvermessungen sind die Nachweise des Liegenschaftskatasters (Katasternachweise) und der Landesvermessung sowie Planvorgaben und gerichtliche oder andere rechtsverbindliche Entscheidungen in Grenzangelegenheiten.

In Gebieten, in denen ein öffentlich-rechtliches Bodenordnungsverfahren eingeleitet worden ist, ist die Abstimmung mit der zuständigen Stelle erforderlich.

3.1.2. Das Kataster- und Vermessungsamt ist für die vollständige Zusammenstellung der Katasternachweise zuständig. Mitarbeiter der beantragenden Vermessungsstelle können bei Genehmigung durch den Leiter des Kataster- und Vermessungsamtes die Katasternachweise eigenverantwortlich zusammenstellen.

3.1.3 Die Vermessungsstellen gemäß § 2 Abs. 1 VermKatG haben sicherzustellen, daß die verwendeten Katasternachweise dem aktuellen Stand des Liegenschaftskatasters entsprechen.

3.1.4 Das Kataster- und Vermessungsamt soll die Vermessungsstelle über bereits vorliegende Anträge auf Bereitstellung von Vermessungsunterlagen und Übernahmen von Vermessungsschriften anderer Vermessungsstellen im betreffenden Messungsgebiet zu informieren.

3.2 Vermessungsunterlagen

3.2.1 Vermessungsunterlagen sind Auszüge aus den Nachweisen des Liegenschaftskatasters und der Landesvermessung sowie geprüfte aber noch nicht übernommene Vermessungsschriften.

3.2.2 Vermessungsunterlagen sind in dem Umfang anzufertigen, wie es für die sachgemäße Erledigung der Liegenschaftsvermessung erforderlich ist.

Dazu gehören in der Regel Auszüge aus

- dem Katasterbuchwerk,
- dem Katasterkartenwerk,
- dem Katasterzahlenwerk
und
- den Nachweisen der Festpunkte (ggf. mit AP-Netzentwurf und Festlegungen zu notwendigen Arbeiten gemäß Abschnitt 5.4).

Mit den Vermessungsunterlagen sind vom Kataster- und Vermessungsamt bereitzustellen:

- die für Flurstücksbildungen erforderlichen neuen Flurstücksnummern
- die Punktnummernbereiche für die zu koordinierenden Punkte.

Kopien von Grenzniederschriften sind beizufügen, wenn sie wichtige Angaben zur Grenzuntersuchung enthalten.

3.2.3 Die Vermessungsunterlagen sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen und in einem Inhaltsverzeichnis nachzuweisen. Die sachgemäße und vollständige Zusammenstellung der Vermessungsunterlagen ist durch das Kataster- und Vermessungsamt zu bescheinigen.

- 3.2.4 Bei Liegenschaftsvermessungen an der Grenze des Katasteramtsbezirkes sind die erforderlichen Unterlagen durch das Kataster- und Vermessungsamt vom benachbarten Kataster- und Vermessungsamt anzufordern.
- 3.2.5 Vermessungsunterlagen können auf maschinenlesbaren Datenträgern bereitgestellt werden, wenn dies einvernehmlich oder durch Rechts- oder Verwaltungsvorschrift geregelt ist.
- 3.2.6 Nach Übernahme der Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftskataster sollen die Vermessungsunterlagen auf Wunsch der Vermessungsstelle zurückgegeben werden.

4. Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren

4.1 Allgemeines

- 4.1.1 Die Grenzfeststellung ist die amtliche Bestätigung der nach dem Katasternachweis hergestellten Flurstücksgrenze.
- 4.1.2 Eine Grenzfeststellung ist nicht durchzuführen, wenn eine Grundstücksgrenze mit rechtlicher Wirkung verändert oder festgesetzt worden ist (z. B. durch gerichtliche Entscheidung oder durch öffentlich-rechtliche Verfahren).
- 4.1.3 Die Grenzherstellung ist ein wesentlicher Bestandteil jeder Liegenschaftsvermessung.
- 4.1.4 Flurstücksgrenzen sind in dem Umfang herzustellen, wie es zur Erfüllung des Antrages und zur sachgemäßen Fortführung oder Erneuerung des Liegenschaftskatasters erforderlich ist.
- 4.1.5 Grundlage für Grenzherstellungen sind
- a) die Nachweise des Liegenschaftskatasters oder
 - b) die rechtskräftigen Planunterlagen aus öffentlich-rechtlichen Verfahren, die zeitweise als amtliches Verzeichnis der Grundstücke im Sinne des § 2 Abs. 2 der Grundbuchordnung (GBO) dienen oder
 - c) gerichtliche oder andere rechtsverbindliche Entscheidungen in Grenzangelegenheiten,
 - d) die Äußerungen der Beteiligten gemäß § 17 Abs. 1 VermKatG.

4.1.6 Die Abmarkung ist die amtliche Kennzeichnung von Punkten festgestellter und vorgesehener Grundstücksgrenzen in der Örtlichkeit durch dauerhafte Grenzmarken.

4.2 Grenzherstellung

4.2.1 Umfang der Grenzherstellung bei Flurstückszerlegungen

4.2.1.1 Die Grenzen eines Trennstücks sind grundsätzlich in ihrem gesamten Umfang herzustellen. Trennstück ist jedes durch Zerlegung entstehende neue Flurstück, das zur Abschreibung gebildet wird oder über das aus anderen Gründen besonders verfügt werden soll.

4.2.1.2 Außer der Herstellung der Trennstücksgrenzen gemäß Punkt 4.2.1.1 sind auch die Grenzen von Reststücken herzustellen, wenn diese kleiner als die Hälfte des zu zerlegenden Flurstückes sind und kein Zahlennachweis vorliegt oder die Zuverlässigkeit des Zahlennachweises in Zweifel zu ziehen ist. Trennstück und Reststück bilden das Flurstück vor der Zerlegung.

4.2.1.3 Die Grenzherstellung nach den Punkten 4.2.1.1 und 4.2.1.2 kann in besonders gelagerten Einzelfällen eingeschränkt werden. Dabei sind insbesondere vermessungstechnische Erfordernisse und die entstehenden Kosten für den Antragsteller angemessen zu berücksichtigen.

4.2.1.4 Künftig wegfallende Flurstücksgrenzen sind nicht herzustellen, wenn dies zur sachgemäßen Fortführung des Liegenschaftskatasters nicht erforderlich ist.

4.2.2 Verfahren der Grenzherstellung

4.2.2.1 Das im Katasternachweis nachgewiesene Zahlenmaterial ist verbindlich und zu verwenden. Dabei ist von der maßgeblichen Vermessungslinie auszugehen. Zur Herstellung der

Grenzen dürfen Koordinaten örtlicher Systeme benutzt werden, sofern die Nachbarschaftsgenauigkeit der geltenden Ursprungsvermessung eingehalten wird.

4.2.2.2 Im graphischen Kataster gilt die Flurkarte als Grenznachweis.

4.2.2.3 Liegt das Flurstück in einem Bodenordnungsverfahren, ist vor Beginn der örtlichen Arbeiten bei der Bodenordnungsbehörde anzufragen, ob Grenzen, die durch die Vermessung berührt werden, durch den Bodenordnungsplan geändert worden sind oder geändert werden sollen und ob Grenzmarken bereits eingebracht worden sind.

Nach Eintritt des neuen Rechtszustandes gelten für die Grenzerstellung die Nachweise der Bodenordnungsbehörde.

Bei Unstimmigkeiten zwischen Bodenordnungsplan und Örtlichkeit ist die Entscheidung der Bodenordnungsbehörde einzuholen.

4.2.2.4 Bei der Grenzerstellung an Gewässern, am Meeresstrand und an den Landesschutzdeichen sind die Abschnitte 5.5 und 5.6 zu beachten.

4.2.3 Abweichungen zwischen örtlichem Grenzverlauf und Katasternachweis

4.2.3.1 Bei Abweichungen zwischen örtlichem Grenzverlauf und Katasternachweis, die auf willkürliche Grenzänderungen zurückzuführen sind, ist der Katasternachweis anzuhalten. Grenzmarken sind entsprechend umzusetzen.

4.2.3.2 Sind Abweichungen nicht auf willkürliche Grenzänderungen zurückzuführen, ist der örtliche Grenzverlauf in den Fällen des Punktes 4.2.3.3 neu aufzumessen.

4.2.3.3 Der Katasternachweis ist in folgenden Fällen nicht anzuhalten:

a) Bei Vorliegen eines Aufnahmefehlers.

Ein Aufnahmefehler liegt vor, wenn die Grenzen des Flurstückes, wie sie sich aus dem Katasternachweis ergeben, nicht dem rechtlichen Bestand entsprechen, wie er bei der Aufnahme gegeben war, und wenn die Abweichung weder mit der Ungenauigkeit des Aufnahmeverfahrens noch mit der Meßgenauigkeit erklärt werden kann (siehe auch Punkt 4.4.2).

b) Wenn durch bergbauliche Verschiebung der Erdoberfläche Grenzveränderungen eingetreten sind.

c) Bei rechtswirksamer Änderung der Grundstücksgrenzen.

Die Änderung des Grenzverlaufes kann

- durch ein gerichtliches Urteil rechtskräftig festgesetzt oder in einer gerichtlichen Einigung rechtswirksam vereinbart worden oder
- Kraft Gesetzes eingetreten sein;
- vor Anlegung des Grundbuches (sofern seinerzeit schon ein Kataster bestand), ohne daß der Katasternachweis verändert wurde (und auch nicht verändert werden brauchte) Teile von Grundstücken rechtswirksam auf einen anderen Eigentümer übergegangen sind.

d) Bei Versagen des Katasternachweises.

4.2.3.4 Enthält die Darstellung der Flurstücksgrenzen in der Flurkarte einen Zeichenfehler, so hat sich die Grenzherstellung ausschließlich nach der Darstellung der Flurstücksgrenzen aus dem Katasterzahlenwerk zu richten. Vorher ist auszuschließen, daß zwischenzeitlich ein gutgläubiger Grundstückserwerb auf Grundlage der fehlerhaften Darstellung in der Flurkarte stattgefunden hat.

4.2.4 Widersprüche innerhalb des Katasternachweises

4.2.4.1 Lassen sich Widersprüche durch Auswertung aller Unterlagen und erforderlichenfalls durch Vermessungen aufklären, ist die Grenzherstellung nach den als richtig befundenen Angaben vorzunehmen. Die Beteiligten brauchen über diesen Sachverhalt nicht informiert zu werden.

4.2.4.2 Lassen sich Widersprüche nicht aufklären, ist der örtliche Grenzverlauf neu aufzunehmen, wenn die Beteiligten schriftlich erklären, daß sie die Grenzen nicht willkürlich geändert haben, den örtlichen Grenzverlauf trotz der ihnen erläuterten Widersprüche innerhalb des Katasternachweises anerkennen und die Berichtigung des Liegenschaftskatasters beantragen. Anderenfalls sind die Beteiligten auf den ordentlichen Rechtsweg zu verweisen. In diesem Fall bleibt der Katasternachweis unverändert; die bisherige Grenzdarstellung ist im Vermessungsriß und in der Flurkarte als „strittige Grenze“ zu kennzeichnen.

4.2.5 Staats- bzw. Landesgrenze

4.2.5.1 Abweichungen zwischen der örtlichen Grenze und der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Staatsgrenze hat die zuständige Katasterbehörde dem Innenministerium anzuzeigen. Der Katasternachweis bleibt zunächst unverändert.

4.2.5.2 Ist eine Flurstücksgrenze gleichzeitig Landesgrenze und lassen sich Widersprüche auch im Zusammenwirken der zuständigen Katasterbehörden nicht klären, so ist dem Innenministerium zu berichten.

4.3 Grenztermin

4.3.1 Zu den Ergebnissen der Grenzherstellung und der vorgesehenen Abmarkung sind die anwesenden Beteiligten in einem Grenztermin anzuhören. Zeitpunkt und Ort des Grenztermines sind den Beteiligten rechtzeitig (in der Regel mindestens eine Woche vorher) schriftlich (Anlage 8.2) oder in anderer geeigneter Weise mitzuteilen.

Die Mitteilung ist in der Grenzniederschrift (Anlage 8.3) aktenkundig zu machen.

Die Mitteilungsfrist kann im Einvernehmen mit den Beteiligten verkürzt werden.

4.3.2 Beteiligte können sich durch Personen mit einer schriftlichen Vollmacht vertreten lassen. Die Vollmacht ist Bestandteil der Grenzniederschrift.

4.3.3 Der Beurkundende hat sich von der Identität der Beteiligten/Vertreter zu überzeugen.

4.3.4 Die hergestellten und neuen Grenzen sind den anwesenden Beteiligten bzw. den schriftlich bevollmächtigten Vertretern zu erläutern und anzuzeigen.

4.3.5 Beteiligte, deren Grenzmarken oder Grenzeinrichtungen in der Örtlichkeit entsprechend den Katasternachweisen vorgefunden und nicht verändert wurden, brauchen nicht zum Grenztermin eingeladen zu werden.

4.3.6 Die Vermessungsstelle ist für die ordnungsgemäße Durchführung des Grenztermins verantwortlich.

4.4 Grenzfeststellung

- 4.4.1 Der bei der Grenzherstellung ermittelte Verlauf der Flurstücksgrenze ist im beantragten Umfang amtlich festzustellen. Die Feststellung ist in der Grenzniederschrift zu dokumentieren. Soweit es für die Bestimmtheit der Grenzfeststellung erforderlich ist (z. B. wenn von einer Abmarkung abgesehen werden kann), sind in der Skizze zur Niederschrift bestimmende Angaben zum Grenzverlauf (z. B. Abstände zu Gebäuden und dauerhaften topographischen Gegenständen) einzutragen.
- 4.4.2 Bei einem Aufnahmefehler ist der örtliche Grenzverlauf als Flurstücksgrenze mit dem Vorbehalt festzustellen, daß das Grundbuchamt das Bestandsverzeichnis berichtigt. Das Kataster- und Vermessungsamt hat die Berichtigung eines Aufnahmefehlers rückgängig zu machen, wenn das Grundbuchamt die Übernahme der Berichtigung ablehnt.
- 4.4.3 Der Grenztermin entfällt, wenn eine Anhörung wegen Punkt 4.3.5 nicht erforderlich ist. Auf die Bekanntgabe der Grenzfeststellung und Abmarkung kann nicht verzichtet werden (Grenzfeststellungs- und Abmarkungsmitteilung gemäß Anlage 8.4).

4.5. Abmarkung

- 4.5.1 Gemäß § 16 Abs.1 VermKatG sind Grundstücksgrenzen dauerhaft abzumarken.
- 4.5.2 Bei Behinderung soll die Abmarkung gemäß § 16 Abs. 3 VermKatG nach Wegfall der Hinderungsgründe nachgeholt werden.
- 4.5.3 Als Grenzmarken sind grundsätzlich Grenzsteine mit zentrischer unterirdischer Festlegung (z. B. Platten, Drän- oder Kunststoffrohre) vorzusehen.

- 4.5.4 Ist eine Abmarkung nach Punkt 4.5.3 nicht durchführbar, können auch Rohre, Bolzen oder andere dauerhafte Grenzmarken verwendet werden.
- 4.5.5 Als dauerhafte Grenzeinrichtungen im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 1 VermKatG sind insbesondere Gebäude, Mauern und standsichere Beton- oder Eisenzaunpfosten anzusehen.
- 4.5.6 Bei jeder Abmarkung ist darauf zu achten, daß der Grenzverlauf für die Beteiligten deutlich erkennbar wird. Vorhandene Grenzmarken, die nicht mehr erforderlich sind und zu Verwechslungen Anlaß geben können, sollen entfernt werden.
- 4.5.7 Eine indirekte Abmarkung ist nur im Ausnahmefall zulässig. Das Einrückmaß ist so zu wählen, daß in der Flurkarte eine erkennbare Darstellung erfolgen kann. Der Grund für die indirekte Abmarkung muß aus der Grenzniederschrift zu entnehmen sein.
- 4.5.8 Kreisbögen und andere Bögen sind als Grenzen nicht zulässig; sie sind ausreichend durch lineare Grenzen anzunähern.
- 4.5.9 Künftig wegfallende Grundstücksgrenzen sollen nicht abgemarkt werden.
- 4.5.10 Grenzen, die von den Uferlinien eines Gewässers gebildet werden, sollen nicht abgemarkt werden.
- 4.5.11 Grenzen, die durch die obere Strandgrenze gebildet werden oder seeseitig der oberen Strandgrenze verlaufen, dürfen nicht abgemarkt werden.

- 4.5.12 In die Staatsgrenze dürfen Grenzmarken nicht eingebracht werden.

Bei auf die Staatsgrenze aufstoßenden Grundstücksgrenzen dürfen Grenzmarken nur so gesetzt werden, daß sie mindestens drei Meter von dieser entfernt sind.

In Landesgrenzen dürfen Grenzmarken nur eingebracht werden, wenn die Katasternachweise beider Länder und der örtliche Besitzstand übereinstimmen.

4.6. Bekanntgabe

- 4.6.1 Die Grenzfeststellung gemäß Abschnitt 4.4 und die Abmarkung gemäß Abschnitt 4.5 sind den beim Grenztermin anwesenden Beteiligten mündlich bekanntzugeben. Sie erhalten auf Antrag eine Kopie der Grenzniederschrift.

- 4.6.2 Beteiligte, die nicht zum Grenztermin erschienen sind und für die kein bevollmächtigter Vertreter anwesend war, erhalten eine Grenzfeststellungs- und Abmarkungsmitteilung und eine Kopie der Grenzniederschrift. Die Absendung ist in der Grenzniederschrift mit Datum und Namenszeichen aktenkundig zu machen.

- 4.6.3 Beteiligte, die beim Grenztermin keinen Rechtsbehelfsverzicht erklären, ist eine schriftliche Rechtsbehelfsbelehrung auszuhändigen. Die anwesenden Beteiligten erhalten auf Antrag eine Kopie der Grenzniederschrift.

- 4.6.4 Die Fortführung des Liegenschaftskatasters kann erst erfolgen, wenn die im Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren gesetzten Verwaltungsakte Bestandskraft erlangt haben.

4.7 Grenzniederschrift

4.7.1 Die Grenzniederschrift (Anlage 8.3) ist in Form und Inhalt so abzufassen, daß sie den Anforderungen an eine öffentliche Urkunde (§§ 415 bis 419 ZPO) genügt.

Sie muß insbesondere enthalten:

- a) den Ort und das Datum des Grenztermins,
- b) die Namen der Beteiligten und der bevollmächtigten Vertreter mit Angaben zum Nachweis ihrer Identität (Vollmachten sind als Anlage der Grenzniederschrift beizufügen) und Angaben über die Mitteilung des Grenztermins,
- c) Angaben über die Anhörung der Beteiligten und den wesentlichen Inhalt ihrer Erklärungen,
- d) die Ergebnisse der Grenzherstellung und Angaben zur Festlegung neuer Grenzen und zur Abmarkung
- e) einen Hinweis auf die Genehmigung der Grundstücks-teilung (zuständige Behörde, Aktenzeichen, Rechts-grundlage),
- f) die zu einer Berichtigung des Liegenschaftskatasters erforderlichen Erklärungen der Beteiligten gemäß Abschnitt 4.2.3 oder 4.2.4,
- g) eine Skizze,
- h) die Bemerkung, daß die Grenzniederschrift den anwesenden Beteiligten vorgelesen worden ist,
- i) den Namen des Beurkundenden, seine Unterschrift mit seiner Amtsbezeichnung und seinem Dienstsiegel.

4.7.2. In der Skizze zur Grenzniederschrift sind zumindest die Trennstücke in ihrem ganzen Umfang darzustellen. Der Grenzverlauf, die Grenzeinrichtungen, die Art der Grenzmarken und bei indirekter Abmarkung die Einrückmaße müssen deutlich erkennbar sein. Nicht hergestellte Grenzen sind in geeigneter Weise kenntlich zu machen. Örtlich nicht vorgefundene oder nicht aufgesuchte Grenzmarken und -punkte dürfen in die Skizze zur Grenzniederschrift nicht eingezeichnet werden; die Grenzdarstellung ist an diesen Stellen zu unterbrechen. Flurstücksnummern und die Kennziffern der Beteiligten sind anzugeben. Die neuen Grenzen, Grenzmarken und Grenzeinrichtungen sowie die Kennziffer des Erwerbers sind rot einzutragen. Zusätzlich sind die neuen Grenzen, Grenzmarken, Grenzeinrichtungen und die Kennziffern der Erwerber mit einer keilförmigen Marke zu kennzeichnen.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit kann die Skizze in der Grenzniederschrift auch als Anlage zur Grenzniederschrift gefertigt werden. Die Skizze muß einen Hinweis enthalten, daß sie Bestandteil der Grenzniederschrift ist. In die Grenzniederschrift ist ein Verweis auf die Anlage aufzunehmen. Diese Regelung gilt für alle Anlagen der Grenzniederschrift.

4.7.3 Eine Grenzniederschrift ist auch bei Sonderungen (Abschnitt 6.) aufzunehmen.

4.7.4 Nachträge in der Grenzniederschrift müssen als solche kenntlich gemacht und mit Datum und Unterschrift versehen werden. Bei wesentlichen Änderungen ohne rechtliche Wirkungen auf die Beteiligten erhalten davon betroffene Beteiligte erneut eine Kopie der Grenzniederschrift.

4.7.5 Richten sich die Grundstücksgrenzen nicht nach dem Katasternachweis, sind die Beteiligten ausdrücklich darauf hinzuweisen. In der Grenzniederschrift ist ein entsprechender Vermerk aufzunehmen. Bei Grenzen an Gewässern sind die Abschnitte 5.5 und 5.6 zu beachten.

5. Liegenschaftsvermessung

5.1 Allgemeines

5.1.1 Zielsetzung

Alle Liegenschaftsvermessungen sind so auszuführen, daß

- das Liegenschaftskataster sachgemäß fortgeführt werden kann,
- die Ergebnisse für eine Erneuerung der Flurkarten und des Katasterzahlenwerkes verwendet werden können,
- sie für den Aufbau einer automatisierten Liegenschaftskarte geeignet sind.

5.1.2 Verfahren

Alle Vermessungsverfahren und Geräte sind zugelassen, die den anerkannten Grundsätzen der Vermessungstechnik entsprechen und die die zur Realisierung der Zielstellung entsprechend Punkt 5.1.1 erforderliche Genauigkeit und Zuverlässigkeit gewährleisten.

Bei Liegenschaftsvermessungen sind die in der Anlage 2 festgelegten größten zulässigen Abweichungen einzuhalten.

Das Prinzip der Nachbarschaft ist bei allen Liegenschaftsvermessungen zu berücksichtigen.

5.1.3 Darstellung in Fortführungsrissen und Liegenschaftskarten

Für die Darstellung in Fortführungsrissen und Liegenschaftskarten gelten die Vorschriften für das automatisierte Zeichnen der Liegenschaftskarte in Mecklenburg-Vorpommern (ZV-AutM-V). In der Anlage 4 sind wichtige Elemente auszugsweise dargestellt.

Bestehende Karten sollen im bisherigen Zeichenschlüssel fortgeführt werden.

5.1.4 Rechts- und Verwaltungsvorschriften

Nachfolgend beispielhaft aufgeführte Rechtsvorschriften können zusätzlich Einfluß auf die Durchführung von Liegenschaftsvermessungen haben:

- das Baugesetzbuch,
- die Landesbauordnung,
- das Landeswassergesetz,
- das Bundeswasserstraßengesetz,
- das Bundesfernstraßengesetz,
- das Landwirtschaftsanpassungsgesetz,
- das Flurbereinigungsgesetz,
- Satzungen der Kommunen.

5.1.5 Arbeitsschutz und Sicherheit

Bei allen Liegenschaftsvermessungen sind die einschlägigen Schutz- und Sicherheitsvorschriften zu beachten. Insbesondere sind dies:

- Arbeitsschutz- und Sicherheitsregeln für Vermessungsarbeiten,
- die Betriebsanweisungen der Deutschen Bahn AG mit ihren Sicherheitsvorschriften,
- die Vorschriften der Deutschen Telekom AG zum Schutze unterirdischer Fernmeldeanlagen,
- Anordnungen und Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen im öffentlichen Verkehrsraum,
- verkehrsrechtliche Vorschriften.

5.2 Einzelvermessung

5.2.1 Allgemeines

5.2.1.1 Die Einzelaufnahme hat auf der Grundlage und nach Maßgabe der Rechtsvorschriften so zu erfolgen, daß die Liegenschaftsobjekte (Grenzpunkte und -einrichtungen, Gebäude) mit der erforderlichen Genauigkeit und Zuverlässigkeit vollständig und richtig erfaßt werden, die Vermessungsergebnisse unter Beachtung des Prinzips der Nachbarschaft sachgemäß in der Flurkarte kartiert werden können und die Flächenberechnung mit der erforderlichen Genauigkeit gewährleistet ist.

Die Lagebestimmung der Liegenschaftsobjekte hat so zu erfolgen, daß die zulässigen Abweichungen gemäß Anlage 2 eingehalten werden.

5.2.1.2 Bei jeder Liegenschaftsvermessung sind bei den Trennstücken aufzunehmen:

- a) Gebäude gemäß Punkt 5.3.1 dieser Anweisung und dafür ein Antrag vorliegt
- b) die Grenzmarken und Grenzeinrichtungen und
- c) die in Anlage 2 der ALB-Verwaltungsvorschrift (VwV-ALB) genannten Grenzen der Nutzungsarten unter Beachtung der Bodenschätzungsergebnisse und in der Flurkarte darzustellenden topographischen Gegenstände.

5.2.2 Zulässige Lageabweichung

Für Neubestimmte Grenz- und Gebäudepunkte beträgt die größte zulässige Lageabweichung in allen Messungsverfahren bei Mehrfachbestimmungen

$$+ \underline{0,07 \text{ m.}}$$

5.2.3 Vermessungsverfahren

5.2.3.1 Bei der Anwendung der Polarverfahren werden grundsätzlich

- die Richtungen in einer Fernrohrlage gemessen,
- Grenzpunkte und Gebäudepunkte kontrolliert aufgemessen.

Instrumentenfehler sind zu berücksichtigen.

Die Kontrollen sind zweckentsprechend durch lagekontrollierende Spannmaße, Streben, durch Bestimmung von einem zweiten Standpunkt aus oder andere geeignete Verfahren auszuführen.

Anschlußpunkte, Grenzpunkte und Gebäudepunkte können indirekt angemessen werden.

- 5.2.3.2 Bei der Anwendung von Orthogonalverfahren sollen die Ordinaten nicht länger als 30 m sein, wenn der Rechte Winkel mit Winkelprisma abgesetzt wird.

Ordinaten und Abszissen sind durch Kontrollstrecken (Streben, Spannmaße) durchgreifend zu kontrollieren.

5.2.4 Vermessungsgeräte

- 5.2.4.1 Es sind nur Vermessungsgeräte zu verwenden, die die im folgenden genannten Genauigkeiten gewährleisten:

a) Theodolit

Die Auflösungsgenauigkeit am Horizontalkreis (Interpolator) muß mindestens 2 mgon oder die Schätzgenauigkeit 1 mgon betragen.

Bei Theodoliten mit nur einer Teilkreisablesestelle soll der Einfluß nicht erfaßter Alhidaden- und Teilkreisexentritäten (zykl. Abweichungen) kleiner 0,01 m sein.

b) Elektrooptisches Distanzmeßgerät (EDM)

Unter Berücksichtigung der Kalibrierungskorrekturen (Nullpunkts- und Maßstabskorrektion) dürfen die Absolutbeträge der restlichen Abweichungen (zyklische Abweichungen, Temperaturabhängigkeit) nicht größer als 0,01 m sein.

c) Meßband

Die Länge der Meßbänder darf bei 20°C höchstens um $a = (1,0 + n \cdot 0,1)$ mm vom Sollmaß abweichen (n = Länge des Meßbandes in m).

Systematische Abweichungen sind durch Justierung zu beseitigen oder im Vermessungsverfahren zu kompensieren. Ist beides nicht möglich oder nicht beabsichtigt, sind sie rechnerisch zu berücksichtigen.

- 5.2.4.2 Die Vermessungsgeräte sind in solchen Zeitabständen zu kalibrieren und zu prüfen, daß die Richtigkeit der Meßergebnisse jederzeit gewährleistet ist.

Kalibrierung und Prüfung sind nachzuweisen.

5.3 Einmessen von Gebäuden

- 5.3.1 Gebäude im Sinne dieser Anweisung sind alle baulichen Anlagen gemäß § 11 Abs.6 VermKatG. Einzumessen sind insbesondere solche Anlagen,

- die selbständig benutzbar sind,
- die Wohn-, Aufenthalts- oder Nutzräume enthalten, die den Zutritt von Menschen gestatten und
- die von einiger Beständigkeit, ausreichend standfest und fest mit dem Grund und Boden verbunden sind.

- 5.3.2 Durch eine Gebäudeeinmessung sind die Lage eines Gebäudes zu den Flurstücksgrenzen, sein Grundriß, seine Nutzung und andere das Gebäude charakterisierende Angaben zu erfassen. Ist hierzu eine Grenzherstellung erforderlich, ist nach Punkt 4.2 zu verfahren. Einer Anhörung eines Grenzterminals und einer Niederschrift bedarf es nicht.

Die Außenwände im Erdgeschoß bilden in der Regel den Gebäudegrundriß.

5.3.3 Der Grenzbezug kann rechnerisch hergestellt werden. Ist unter Berücksichtigung des Vertrauensbereiches der rechnerischen Ergebnisse nicht sicher, ob Gebäude Grundstücksgrenzen überschreiten, ist der Grenzbezug durch örtliche Messung herzustellen. Der Grenzbezug ist im Fortführungsriß nachzuweisen.

5.3.4 Gebäude sind kontrolliert einzumessen und gemäß Anlage 4 zu bezeichnen. Bei nicht fertiggestellten Gebäuden ist im Fortführungsriß zu vermerken, in welcher Bauphase die Einmessung erfolgt. Ebenfalls sind die Änderungen der Nutzungarten und Nutzungartengrenzen aufzunehmen, soweit dies zur sachgemäßen Fortführung des Liegenschaftskatasters erforderlich ist.

Die zum Zeitpunkt der Messung vorhandenen Sachverhalte sind maßgebend.

5.3.5 Einer Anhörung, eines Grenztermines oder einer Niederschrift bedarf es nicht.

5.4 Anschluß an Lagefestpunkte

5.4.1 Grundsätze

5.4.1.1 Liegenschaftsvermessungen sind grundsätzlich an Lagefestpunkte anzuschließen. Einzelheiten der Einrichtung und Erhaltung der Lagefestpunkte regeln die hierfür geltenden Verwaltungsvorschriften. Lagefestpunkte (TP, AP und Sicherungspunkte), an die Liegenschaftsvermessungen angeschlossen werden, sind auf ihre unveränderte Lage zu prüfen (z. B. über Sicherungsmarken, andere Lagefestpunkte).

- 5.4.1.2 Sofern für den Anschluß keine Lagefestpunkte vorhanden sind, sind dafür vorgesehene Punkte einzurichten. Es genügt, die Punkte gemäß Anweisung für die Anlage und Erhaltung des Aufnahmepunktfeldes (AP-Erlaß) zu vermarken, zu sichern und topographisch einzumessen.

Die Einrichtung des Aufnahmepunktfeldes kann zurückgestellt werden, wenn der Aufwand in einem unangemessenen Verhältnis zum Gesamtaufwand der Liegenschaftsvermessung steht. Das ist z. B. anzunehmen bei Liegenschaftsvermessungen kleinen Umfangs oder in Gebieten mit geringer Vermessungstätigkeit.

- 5.4.1.3 Bei der Verwendung vorhandener Lagefestpunkte sind die topographischen Einmessungen auf den neuesten Stand zu bringen und dem Kataster- und Vermessungsamt anzuzeigen.

- 5.4.1.4 Erhebliche Mängel sind durch die Vermessungsstellen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 - 5 VermKatG dem Kataster- und Vermessungsamt unverzüglich anzuzeigen.

5.4.2 Einrichtung von Aufnahmepunkten (AP)

Die Einrichtung von Aufnahmepunkten richtet sich nach den Regelungen im AP-Erlaß.

5.4.3 Grundsätze für den Anschluß an Lagefestpunkte im polaren Aufnahmeverfahren

- 5.4.3.1 Von jedem freigewählten Standpunkt aus ist an drei flächenhaft verteilte Lagefestpunkte anzuschließen. Bei nicht flächenhafter Verteilung ist an jeweils zwei Lagefestpunkte aus zwei Punktgruppen (AP und zugehörige Sicherungspunkte) anzuschließen. Es sollen möglichst benachbarte Anschlußpunkte verwendet werden. Anschlußpunkte können indirekt angemessen werden.

- 5.4.3.2 Standpunkte und Objektpunkte dürfen von dem entferntesten Anschlußpunkt nicht weiter als das zweifache der Strecke zwischen den Anschlußpunkten entfernt sein.
- 5.4.3.3 Wird als Standpunkt ein Lagefestpunkt verwendet, ist an zwei Lagefestpunkten anzuschließen.
- 5.4.3.4 Bei einer freien Stationierung ist der Standpunkt so zu wählen, daß die Lagefestpunkte nach Punkt 5.4.3.1 und möglichst viele Objektpunkte zu erkennen sind. Der Standpunkt wird in der Regel nicht vermarktet. Sofern er selbst als Anschlußpunkt (Zwischenpunkt) verwendet wird, ist er nur vorübergehend zu kennzeichnen.
- 5.4.3.5 Alte Polygon- und Liniennetze sollen bis zur Umstellung auf das AP-Feld möglichst bestehen bleiben. Während der Umstellung sind die neuen und alten Linien und Netze sachgemäß miteinander zu verbinden.

5.5 Liegenschaftsvermessungen an Gewässern

- 5.5.1 Die Eigentumsverhältnisse an ständig oder zeitweilig in Betten fließenden oder stehenden Gewässern werden durch das Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) geregelt.
- Das LWaG gilt nicht für Eigentumsverhältnisse an
- a) Gräben und kleinen Wasseransammlungen, die nicht der Vorflut oder der Vorflut von Grundstücken nur eines Eigentümers dienen (z. B. Straßen- und Verdunstungsgräben, Stichgräben), sowie
 - b) Grundstücken, die zur Fischzucht oder Fischhaltung (z. B. künstliche Wirtschaftsgewässer) oder zu sonstigen Zwecken mit Wasser bespannt werden und mit einem anderen Gewässer nur dadurch verbunden sind, daß sie durch künstliche Vorrichtung aus diesem gefüllt oder in dieses abgelassen werden.

Bei Bundeswasserstraßen ist das Bundeswasserstraßengesetz zu beachten.

- 5.5.2 Sind Grundstücksgrenzen an Gewässern, die nicht im Anliegereigentum stehen, herzustellen, ist zu untersuchen, ob zum Gewässerflurstück ein Uferstreifen gehört. In diesem Fall ist der Katasternachweis für die Herstellung der Grenze maßgebend, soweit die Uferlinie innerhalb der Katastergrenzen des Gewässergrundstücks verläuft.
- 5.5.3 Sind Grundstücksgrenzen an Gewässern herzustellen oder Trennstücke zu bilden, die an Gewässer angrenzen, ist außer in den Fällen, in denen gemäß Punkt 5.5.2 der Katasternachweis maßgebend ist, von der zuständigen Wasserbehörde eine schriftliche Stellungnahme einzuholen, ob die Grundstücksgrenzen von den derzeitigen Uferlinien abhängig sind. Diese Stellungnahme ist der Grenzniederschrift als Bestandteil beizufügen (Anlage zur Grenzniederschrift).
- 5.5.4 Sind Grundstücksgrenzen von Uferlinien abhängig, sind die Beteiligten darauf hinzuweisen, daß sich die Eigentums-grenzen nach dem LWaG und nicht nach dem Katasternachweis richten.
- 5.5.5 Sind Grundstücksgrenzen an Gewässern herzustellen und verzichten die Beteiligten auf die Festsetzung der Uferlinien durch die zuständige Wasserbehörde, gilt folgendes:
- a) Stimmt die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Gewässergrenze hinreichend mit der örtlich vorhandenen Gewässergrenze überein, bleibt der Katasternachweis unverändert.

b) Stimmt die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Gewässergrenze nicht hinreichend mit der örtlich vorhandenen überein, ist die erkennbare Gewässergrenze bzw. die Grenze des Pflanzenwuchses als neue Flurstücksgrenze aufzumessen und in den Katasternachweis zu übernehmen.

Die §§ 54,57 und 58 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 sind zu beachten.

- 5.5.6 Besteht ein Beteiligter auf der Aufmessung der Uferlinie, ist die Liegenschaftsvermessung erst nach Festsetzung durch die zuständige Wasserbehörde durchzuführen. Diese Linie wird als neue Flurstücksgrenze in den Katasternachweis übernommen, wenn die auftretenden Abweichungen zum bisherigen Katasternachweis in Lage oder Fläche unter Berücksichtigung der Belange der Eigentümer eine Berichtigung erfordern.
- Das Festsetzungsdatum ist auf den entsprechenden Vermessungsschriften zu vermerken.
- Bei Verhandlungen an fließenden Gewässern, die den Eigentümern der Ufergrundstücke zuwachsen, werden die Grenzen nebeneinanderliegender Ufergrundstücke im Einvernehmen mit den beteiligten Eigentümern und Inhabern grundstücksgleicher Rechte festgelegt. Einigen sich die Beteiligten nicht auf eine gemeinsame Grenze, legt die Vermessungsstelle die Grenze fest. Diese ist als strittige Grenze in das Liegenschaftskataster zu übernehmen. Die Eigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte sind auf den Rechtsweg zu verweisen.
- Die §§ 54,57 und 58 des LWaG sind zu beachten.

- 5.5.7 Bei trockengelegten Gewässerflächen ist der Liegenschaftsvermessung der Katasternachweis zugrunde zu legen, wenn sich die beteiligten Eigentümer und Inhaber grundstücksgleicher Rechte auf ihn geeinigt haben.

Besteht ein Beteiligter auf Festsetzung der ehemaligen Uferlinie, ist die Liegenschaftsvermessung so lange zurückzustellen, bis die zuständige Wasserbehörde die Uferlinie festgesetzt hat. Diese Festsetzung ist aktenkundig zu machen.

- 5.5.8 Bei Seen und Teichen, die nicht den Eigentümern der Ufergrundstücke gehören, treten durch Verlandung und Überflutung keine Eigentumsveränderungen ein. In diesen Fällen ist der Katasternachweis der Liegenschaftsvermessung zugrunde zu legen.
- 5.5.9 Politische Grenzen an oder in Gewässern ändern sich in Abhängigkeit von den natürlichen Veränderungen der Uferlinien, sofern nicht besondere Vereinbarungen eine andere Regelung über den Grenzverlauf vorsehen (Punkte 4.2.5 und 4.5.12).
- 5.5.10 Sind Gewässer, die im Anliegereeigentum stehen, zusammen mit Böschungen, Grabenrändern usw. als ein Gewässerflurstück im Liegenschaftskataster nachgewiesen, sind die betreffenden Flurstücksgrenzen an die Gewässergrenze zu verlegen.
- 5.5.11 Sind Gewässergrenzen neu aufzumessen (z. B. nach Flußregulierungen), soll die Liegenschaftsvermessung der beiden Ufer soweit ausgedehnt werden, daß ein Anschluß an den unveränderten in der Flurkarte nachgewiesenen Bestand möglich ist.

5.6 Liegenschaftsvermessungen am Meeresstrand und an den Landesschutzdeichen

- 5.6.1 Der Meeresstrand wird begrenzt
- a) seeseitig durch die Uferlinie (untere Strandgrenze)

die durch die Wasserbehörde festgelegt wird, und

- b) landseitig durch den Beginn des geschlossenen Pflanzenwuchses, den Böschungsfuß des Steilufers, den Dünenfuß oder den Fuß des Strandwalles (obere Strandgrenze).

Diese Grenze wird durch die Vermessungsstellen festgelegt. Die besondere eigentumsrechtliche Bedeutung der Uferlinie mit Stand vom 01.04.1921 im Bereich von Seewasserstraßen ist zu beachten (Urteile des Bundesgerichtshofes vom 1. Juni 1989 - III ZR 286/87 und 22. Juni 1989 - III ZR 266/87: Eigentümer des Küstengewässers der Ostsee ist die Bundesrepublik Deutschland. Die durch die Küstenlinie des Jahres 1921 gebildete Eigentumsgrenze ändert sich nicht durch Verlandung von Teilflächen des Küstenmeeres).

5.6.2 Bestehen für den Verlauf der oberen Strandgrenze Abweichungen zwischen dem Katasternachweis und der Örtlichkeit, ist die örtliche obere Strandgrenze durch die Vermessungsstelle festzusetzen und als Flurstücksgrenze aufzumessen.

5.6.3 Sofern bei älteren Katasteraufnahmen als obere Strandgrenze die Böschungsoberkante des Steilufers angemessen wurde und die jetzige örtliche obere Strandgrenze seeseitig davon verläuft, ist der Katasternachweis auf diese Grenze zu verlegen. Die auf das Steilufer treffenden Flurstücksgrenzen sind im Einvernehmen mit den Grundstückseigentümern und den Inhabern grundstücksgleicher Rechte festzulegen.

Können die Grundstückseigentümer oder Inhaber grundstücksgleicher Rechte sich nicht einigen, ist entsprechend Punkt 5.5.6 zu verfahren.

Für die Abgrenzung der Landesschutzdeiche sind die Staatlichen Ämter für Umwelt und Natur zuständig.

6. Bildung von Flurstücken

6.1 Grundsätze

6.1.1 Neue Flurstücke werden auf Antrag oder von Amts wegen dadurch gebildet, daß ein bestehendes Flurstück in mehrere selbständige Flurstücke aufgeteilt wird (Zerlegung) oder daß mehrere bestehende benachbarte Flurstücke zu einem Flurstück zusammengefaßt werden (Verschmelzung). Die endgültige Numerierung der neu gebildeten Flurstücke erfolgt durch das zuständige Kataster- und Vermessungsamt (Anlage 7).

Untergegangene Flurstücksnummern dürfen nicht wieder verwendet werden.

Vorgesehene Flurstücksgrenzen sind grundsätzlich durch eine örtliche Liegenschaftsvermessung aufzunehmen.

6.1.2 Wegen der übersichtlichen Führung der Katasternachweise ist es ständiger Auftrag, die Anzahl der Flurstücke möglichst klein zu halten. Es ist darauf hinzuwirken, daß zweckmäßig gestaltete Flurstücke entstehen.

6.1.3 Eine rechtswirksam veränderte oder neu festgesetzte Grundstücksgrenze (Punkt 4.1.2) ist durch eine Liegenschaftsvermessung zu erfassen und als neue Flurstücksgrenze in das Liegenschaftskataster zu übernehmen.

6.2 Sonderungen

6.2.1 Allgemeines

6.2.1.1 Unter bestimmten Voraussetzungen kann eine Flurstücksbildung ohne gleichzeitige Liegenschaftsvermessung (Sonderung) vorgenommen werden.

Die durch Sonderung hergestellten Flurstücksgrenzen müssen eindeutig in die Örtlichkeit übertragen werden können.

Der Zeitpunkt der Liegenschaftsvermessung ist in das fachliche Ermessen der Vermessungsstelle gestellt.

6.2.1.2 Die durch Sonderung gebildeten Flurstücke gehören in ihrer in der Flurkarte dargestellten, offenkundigen graphischen Gestalt zum Inhalt des Grundbuches i. S. des § 892 BGB und nehmen als Begrenzung des Eigentumsrechts am öffentlichen Glauben des Grundbuchs teil.

6.2.2 Sonderung nach dem Katasternachweis

6.2.2.1 Ein Flurstück kann ohne Herstellung der Grenzen und ohne Liegenschaftsvermessung nach dem Katasternachweis zerlegt werden, wenn

a) die geometrischen Bestimmungselemente für die bestehenden und neuen Flurstücksgrenzen genau und zuverlässig vorliegen oder ermittelt werden können und

b) die Beteiligten in der Grenzniederschrift erklären, daß sie auf die Grenzherstellung, Abmarkung und Vermessung verzichten.

6.2.2.2 Ohne die Voraussetzungen des Punktes 6.2.2.1 darf nach dem Katasternachweis gesondert werden, wenn

- a) die vorgesehene Flurstücksgrenze in einem Bodenordnungsverfahren nur vorübergehend bestehen soll oder später im Zuge des Verfahrens vermessen wird,
- b) eine Zerlegung zur Rekonstruktion früher verschmolzener Flurstücke erforderlich ist,
- c) eine Zerlegung zur zweckmäßigen Abgrenzung am Kartenrahmen oder zur zweckmäßigen Abgrenzung von Straßen-, Wege- oder Gewässerteilen oder auch zum Nachweis von politischen Grenzen oder Baublöcken erforderlich ist.

6.2.3 Sonderung nach einem verbindlichen Plan

- 6.2.3.1 Ein verbindlicher Plan liegt vor, wenn die durch Maße oder Beschreibungen festgelegten neuen Grenzen eindeutig und widerspruchsfrei in die Örtlichkeit übertragen werden können und der Bezug durch identische Punkte zur Flurkarte gegeben ist.
- 6.2.3.2 Die mit der Sonderung befaßte Vermessungsstelle hat abzusichern, daß der Grundstückseigentümer oder dessen Rechtsnachfolger zur Veranlassung der Liegenschaftsvermessung verpflichtet wird.

6.3 Verschmelzung

- 6.3.1 Unter der Verschmelzung von Flurstücken ist die katastertechnische Zusammenfassung mehrerer Flurstücke zu einem Flurstück zu verstehen. Die vorher als selbständige Flurstücke geführten Bodenflächen gehen unter Verlust ihrer alten Bezeichnung in dem neu gebildeten Flurstück auf.

6.3.2 Flurstücke, die örtlich und wirtschaftlich eine Einheit sind, sollen vor allem im Zusammenhang mit Liegenschaftsvermessungen nach Punkt 1.1.2 verschmolzen werden, wenn das Grundbuchamt keine Bedenken hat und sonstige Gründe nicht entgegenstehen (z. B. berechnete Einwände des Grundstückseigentümers oder auf besonderen Antrag gebildete Flurstücke).

7. Auswertung der Liegenschaftsvermessung

7.1. Punktnumerierung

7.1.1 Alle AP, Grenzpunkte, Gebäudepunkte und im Bedarfsfall auch die topographischen Punkte sind mit eindeutigen Nummern im Numerierungsbezirk zu bezeichnen.

Vermessungsstellen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 - 5 VermKatG verwenden grundsätzlich mit dem zuständigen Kataster- und Vermessungsamt abgestimmte endgültige Punktnummern.

7.1.2 Numerierungsbezirk ist das Kilometerquadrat des Gauß-Krüger-Koordinatensystems S 42/83 (3°). Er wird durch eine achtstellige Zahl bezeichnet, die sich aus der Nummer des Meridianstreifensystems und den vollen Kilometerwerten (Rechts- und Hochwert) für die südwestliche Ecke des Kilometerquadrats zusammensetzt.

7.1.3 Innerhalb des Numerierungsbezirkes werden die Punkte wie folgt numeriert:

AP:	von 00001 bis 00299
SIP:	von 00300 bis 00999
GP, GbP, TopP:	von 01000 bis 99999

In Berechnungen und Koordinatenverzeichnissen ist zur Unterscheidung der Punkte die Punktart nach Anlage 1 des Punktdatenerlasses anzugeben (z. B. 3/1056, 4/1107).

Bei Datenübertragung auf maschinenlesbaren Datenträgern (Punkt 7.5.2.3) muß die Punktart angegeben werden.

- 7.1.4 Gehört ein Numerierungsbezirk zu verschiedenen Katasteramtsbezirken, sind die zur Verfügung stehenden Nummern entsprechend den vorliegenden Verhältnissen aufzuteilen.
- 7.1.5 Die endgültigen Nummern der AP und Grenzpunkte sowie Gebäudepunkte und topographischen Punkte einschließlich der Bezeichnung des Numerierungsbezirks sind in die Fortführungsrisse, AP-Beschreibungen, Nummernpausen und Koordinatenverzeichnisse einzutragen. Die Berechnungsunterlagen müssen in geeigneter Form einen Bezug zwischen vorläufiger und endgültiger Numerierung enthalten. Dabei kann auf die Eintragung der vorderen gleichlautenden Ziffern insoweit verzichtet werden, als Numerierungsbezirk und Punktnummern eindeutig erkennbar bleiben.
- 7.1.6 Die Nummern der AP, der Grenz-, Gebäude- und topographischen Punkte sollen in einer gemeinsamen Nummernpause nachgewiesen werden. Gebäudepunkte, die nicht auf der Grenze liegen, sowie topographische Punkte können in einer eigenen Nummernpause nachgewiesen werden, wenn der Nachweis gemäß Satz 1 zu unübersichtlich ist.

Die Führung der Nummernpause obliegt den Kataster- und Vermessungsämtern.

- 7.1.7 Als Nummernpausen können verwendet werden:
- a) Die Flurkarten mit Nummerdeckfolie,
 - b) eine Vergrößerung der Flurkarte,

c) eine generalisierte Darstellung der Flurkarte.

Für den Nachweis der Nummern von Gebäude- und topographischen Punkten ist ersatzweise die Darstellung in den Fortführungsrisen ausreichend. In die Nummernpause ist ein Hinweis auf den entsprechenden Fortführungsriß aufzunehmen.

7.1.8 Als Nachweis der Nummern koordinierter Punkte dienen die Koordinatenverzeichnisse. Sie enthalten die Verschlüsselung der Punkt- und Vermarkungsart der Grenzpunktabmarkung (Anlage 6).

Siehe auch Punkt 7.2.2.2.

7.1.9 In Gebieten, in denen das AP-Feld im Aufbau ist, sind die Vorschriften über die Punktnumerierung sinngemäß anzuwenden.

7.2 Fortführungsriß

7.2.1 Allgemeines

7.2.1.1 Der Fortführungsriß enthält als Teil der Vermessungsschrift Ergebnisse der Liegenschaftsvermessung. Zum Fortführungsriß gehören auch alle ihn ergänzenden Unterlagen mit Originaldaten. Der Fortführungsriß ist im Format DIN A 4 (Anlage 8.7) zu führen; in Ausnahmefällen sind die Formate DIN A 3 und DIN A 2 zulässig.

Der Fortführungsriß weist vor allem nach:

- die Art der Liegenschaftsvermessung,
- die benutzten Lagefestpunkte,
- die Vermessungsdaten (Punktkennzeichen, aufbereitete und abgestimmte Meßwerte u. a.) zu den hergestellten und den neuzubildenden Grenzpunkten und zu den Gebäuden,
- die Flurstücksnummern,
- die Grenzpunkte und Grenzen,
- die Grenz- und Vermarkungsarten,
- Grenzen und Bezeichnung der tatsächlichen Nutzung,
- im Liegenschaftskataster nachzuweisende topographische Gegenstände.

Die Ausarbeitung ergibt sich aus Anlage 4.

Bei Neuvermessung kann auf einen Fortführungsriß gemäß Anlage 8.7 verzichtet werden. Statt dessen genügt ein Nummernplan mit Darstellung der Grenz- und Gebäudelängen und der verwendeten Anschlußpunkte.

- 7.2.1.2 Bei Gewährleistung des durchgängigen automatischen Datenflusses kann der Fortführungsriß maschinell erstellt werden.
- 7.2.1.3 Die Art der Liegenschaftsvermessung ist im Fortführungsriß zu bezeichnen (Grenzherstellung und/oder Zerlegung bzw. Gebäudeeinmessung usw.). Im Fortführungsriß sind die Unterlagen zu vermerken, die für die jeweilige Liegenschaftsvermessung tatsächlich benutzt wurden. Es sind Jahrgang/Blatt-Nr. oder Datum der Liegenschaftsvermessung anzugeben.

- 7.2.1.4 Im Fortführungsriß dürfen nur die während derselben Liegenschaftsvermessung ermittelten Maße enthalten sein; aus den bestehenden Vermessungszahlen abgeleitete Ergebnisse und Maße aus früheren Liegenschaftsvermessungen, die zur Verdeutlichung oder aus praktischen Gründen in den Fortführungsriß eingetragen werden, müssen gekennzeichnet und mit Quellenangaben versehen sein.

Indirekt gemessene Maße (durch Absetzen ermittelt) sind in runde Klammern, gerechnete Maße sind in eckige Klammern zu setzen (siehe Anlage 4).

- 7.2.1.5 Soweit ein Liniennetz verwendet wird, ist bei einer größeren Anzahl von Fortführungsrisen ein Liniennetzriß zu fertigen.
- 7.2.1.6 Aus Nummernpausen fortfallende Punktnummern sind im Fortführungsriß nachzuweisen und zu streichen (z. B. bei Verschmelzungen).
- 7.2.1.7 Die Nordrichtung soll zum Kopf des Fortführungsrisse oder zum linken Rand zeigen. Sie ist durch einen Nordpfeil kenntlich zu machen.

7.2.2 Form und Inhalt

- 7.2.2.1 Alle Angaben im Fortführungsriß müssen dauerhaft, lesbar und kopierfähig sein.
- 7.2.2.2 Die Vermarkungsart ist entsprechend Anlage 4 im Fortführungsriß zu vermerken.
Neben der Vermarkungsart soll angegeben werden:
- | | |
|------|--|
| vgf. | = vorgefunden |
| ngf. | = nicht vorgefunden (nur wenn nicht wiederhergestellt) |
| whg. | = wiederhergestellt |

Weitere Kürzel sind zulässig. Sie sind auf dem Fortführungsriß zu erläutern.

- 7.2.2.3 Teilweise benutzte Messungslinien sind durch die Angabe der benachbarten Festpunkte zu kennzeichnen (z. B. von 12 nach 13).
- 7.2.2.4 Die Standpunkte bei Polaraufnahmen sind im Fortführungsriß darzustellen. Bei polaren Meßelementen im alten Liennetz sind durch Verbindungsmessung und Umformung Abszissen- und Ordinatenwerte bezogen auf vermarkte Messungslinien der Liegenschaftsvermessung zu erzeugen und in den Fortführungsriß zu übernehmen. Die Festpunkte dieser Linien sind in die Polaraufnahme mit einzubeziehen.
- 7.2.2.5 Örtlich nicht aufgesuchte Grenzmarken und Grenzpunkte sollen im Fortführungsriß nicht dargestellt werden.
- 7.2.2.6 Neue Grenzen, neue oder wiederhergestellte Grenzmarken und andere Vermessungsmarken, in der Flurkarte noch nicht nachgewiesene Gebäude oder Gebäudeteile, Grenzeinrichtungen und neue Flurstücksnummern sind rot einzutragen. Zusätzlich sind diese Elemente mit einem auf sie weisenden Keil () zu versehen.
- Wegfallende Linien und Signaturen sind rot zu kreuzen; wegfallende Bezeichnungen sind rot zu streichen.
- 7.2.2.7 Nach Auswertung aller Meßproben ist auf dem Fortführungsriß zu bestätigen, daß die Proben gerechnet worden sind und die ermittelten Differenzen sich innerhalb der erlaubten Grenzen bewegen.
- 7.2.2.8 Der Fortführungsriß ist unter Angabe der Amts- bzw. Berufsbezeichnung und jedes einzelnen Tages, an dem die Liegenschaftsvermessung durchgeführt wurde und von dem die Liegenschaftsvermessung Ausführenden zu unterschreiben.

Wird der Fortführungsriß ausnahmsweise nicht eigenhändig geführt, ist auch der Rißführer anzugeben. Die Vorschriften über Abgabe von Richtigkeitsbescheinigungen beim Einsatz von Beschäftigten einer Vermessungsstelle, insbesondere gemäß § 4 Abs. 4 der Verordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI - VO) bleiben hiervon unberührt.

7.2.3 Berichtigung des Katasterzahlenwerkes

- 7.2.3.1 Weichen Maße des Fortführungsrißes von den entsprechenden Maßen des vorliegenden Katasterzahlenwerkes in unzulässiger Größenordnung ab, sind die falschen Angaben nach durchgreifender Prüfung in den entsprechenden Unterlagen rot zu streichen und mit einem entsprechenden Vermerk zu berichtigen.
- 7.2.3.2 Bei allen Berichtigungen müssen gestrichene Angaben lesbar bleiben.
- 7.2.3.3 Die Vermessungsstellen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1, 3 - 5 VermKatG haben festgestellte Abweichungen dem Kataster- und Vermessungsamt schriftlich anzuzeigen.

7.3 Koordinatenberechnung

7.3.1 Allgemeines

- 7.3.1.1 Die Berechnung der Koordinaten von Aufnahmepunkten (AP) im Aufnahmepunktfeld erfolgt über eine flächenhafte Ausgleichung entsprechend den Festlegungen der Anweisung für die Anlage und Erhaltung des Aufnahmepunktfeldes in Mecklenburg-Vorpommern - AP-Erlaß -.

7.3.1.2 Koordinaten sind für die Punktarten des Katasterzahlenwerkes des Liegenschaftskatasters

- Grenzpunkte (GP)
- Gebäudepunkte (GbP)
- topographische Punkte (TopP)

zu berechnen und auf cm nachzuweisen.

Sie werden gemäß der Verwaltungsvorschrift für die Führung der Punktdaten automatisiert geführt.

Den Austausch von Punktdaten regelt die Anweisung von Datenaustauschformat - ALK-Punktdaten-.

7.3.1.3 Die Übernahme in die Punktdaten soll durchgeführt werden, wenn für in sich abgeschlossene Gebiete auf der Grundlage ausgeglichener Koordinaten der Aufnahmepunkte des AP-Feldes die Koordinaten gemäß Punkt 7.3.1.2 endgültig und vollständig vorliegen. Der Leiter des Kataster- und Vermessungsamtes entscheidet über die Übernahme.

7.3.1.4 Für die Koordinatenberechnung ist ein Rechenbeleg aufzustellen, der das Koordinatensystem, die Berechnungsart sowie die einzelnen Eingangs- und Ergebniswerte klar erkennen läßt.

7.3.2 Berechnung der Koordinaten von Grenzpunkten für die Punktdaten

7.3.2.1 Bei der Berechnung der Koordinaten für die Übernahme in die Punktdaten bilden in der Regel die Messungselemente der örtlich aufgenommenen Grenzpunkte die Grundlage für die Koordinatenberechnung.

7.3.2.2 Bereits vorhandene Liegenschaftsvermessungen können zur Koordinatenberechnung verwendet werden. Voraussetzung ist, daß die Grenzpunkte unmittelbar an das AP-Feld oder an ein spannungsfreies örtliches System angeschlossen sind oder gemäß Abschnitt 7.3.3 verfahren werden kann.

7.3.3 Koordinatenberechnung auf der Grundlage vorhandener Vermessungsunterlagen

7.3.3.1 Für die Koordinatenberechnung können vorhandene Vermessungen in Verbindung mit Ergänzungsmessungen verwendet werden. Voraussetzung ist, daß es sich um ein Gebiet handelt, das zusammenhängend und in einem Zuge vermessen wurde. Das Ergebnis der Berechnung darf die in Anlage 2 festgelegten größten zulässigen Abweichungen nicht überschreiten.

7.3.3.2 Als Anschlußpunkte kommen auf Lageidentität geprüfte Polygon-, Liniennetz- und Grenzpunkte in Frage, die direkt an das AP-Feld angeschlossen sind. Die Anschlußpunkte sollen das gesamte Gebiet flächendeckend erschließen.

7.3.3.3 Die berechneten Koordinaten sind rechnerisch zu überprüfen. Hierzu können alle nicht für die Berechnung benutzten Elemente herangezogen werden. Insbesondere sind Steinbreiten und Geradlinigkeiten zu überprüfen (z. B. Spannmaßberechnungen).

7.3.3.4 Das Berechnungsgebiet ist bei Unübersichtlichkeit in einer Karte als Fortführungsrißübersicht darzustellen. Die Berechnungsnummern sind in Kopien der Fortführungsrisse einzutragen. Bei den Berechnungen sind die Nummern der verwendeten Fortführungsrisse anzugeben.

7.3.4 Berechnungsakte

Es ist eine Berechnungsakte nach folgender Einteilung anzulegen:

- a) Berechnung der Standpunktkoordinaten bei Polarverfahren,
 - b) Berechnung der Koordinaten der Grenz-, Gebäude- und topographischen Punkte,
 - c) Kontrollberechnungen zu den Grenzpunkten bzw. Erklärung des Bearbeiters, daß Kontrollberechnungen durchgeführt wurden,
 - d) Flächenberechnungen.
- Die Berechnungsakte soll fortlaufend numeriert sein.

7.4 Flächenberechnung

7.4.1 Allgemeines

- 7.4.1.1 Die Fläche von Flurstücken ist aus Koordinaten oder Feldmaßen zu berechnen. Die Fläche von Reststücken kann halbgaphisch ermittelt werden, wenn eine Berechnung nach Satz 1 nicht möglich und eine Herstellung der Grenzen nach Abschnitt 4.2 nicht vorgeschrieben ist. Eine graphische Flächenermittlung ist nur in Ausnahmefällen zulässig.
- 7.4.1.2 Die Flächen der Flurstücksabschnitte (Nutzungsarten) können graphisch ermittelt werden.
- 7.4.1.3 Die ermittelten Flächen sind durchgreifend zu kontrollieren.

Zur Kontrolle sind zulässig:

- a) die Berechnung aus Feldmaßen
- b) die halbgraphische Flächenberechnung und
- c) die graphische Flächenermittlung.

Die Kontrolle muß unabhängig von der ersten Flächen-
ermittlung vorgenommen werden. Die in Anlage 3 ange-
gebenen größten zulässigen Abweichungen dürfen nicht ü-
berschritten werden.

Sind die Flurstücksflächen und die Kartierung im Maß-
stab der Flurkarte über automatische Datenverarbeitung
ermittelt bzw. erstellt, genügt zur Kontrolle der Ver-
gleich des Plotts mit der Flurkarte.

- 7.4.1.4 Die untere Grenze für alle Flächenangaben ist 1 m². Nur
ausnahmsweise, z. B. wenn aus grundbuchrechtlichen Grün-
den die Bildung von Flurstücken mit einer Fläche von we-
niger als der Hälfte eines Quadratmeters unabweisbar ist,
wird als endgültige Fläche "0 m²" dokumentiert.

7.4.2 Berechnung der Trenn- und Reststücksflächen

- 7.4.2.1 Bei einer Zerlegung sind die Flächen aller Trenn- und
Reststücke nach Abschnitt 7.4.1 zu ermitteln (Ausnahmen
siehe Punkte 7.4.2.2 und 7.4.2.3).
- 7.4.2.2 Abweichend von Punkt 7.4.2.1 kann die Fläche des Reststü-
ckes durch Abzug der Trennstücksfläche(n) von der im Lie-
genschaftskataster nachgewiesenen Fläche des Gesamtflur-
stücks ermittelt werden, wenn das Reststück größer als
die Hälfte der Fläche des ursprünglichen Gesamtflurstü-
ckes ist.

7.4.2.3 Liegt das Flurstück in einem Flurbereinigungsverfahren (bis zum Erlaß der Ausführungsanordnung), wird es land- oder forstwirtschaftlich genutzt und ist die Erneuerung des Katasterzahlenwerks geplant oder in der Ausführung, soll die Fläche des Reststückes durch Abzug der Trennstücksfläche(n) von der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Fläche für das Gesamtflurstück ermittelt werden.

7.4.2.4 Die Flächensumme aller Trenn- und Reststücke eines Flurstücks ist der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Fläche für das Gesamtflurstück gegenüberzustellen.

Die ermittelte Flächendifferenz ist auf die berechneten Flächen nach dem Größenverhältnis zu verteilen, wenn die in Anlage 3 angegebenen größten zulässigen Abweichungen nicht überschritten werden (Ausnahmen siehe Punkt 7.4.4.2).

7.4.3 Berechnung von Flurstücksabschnittsflächen und Schätzungsabschnitten

7.4.3.1 Die Flächen der Flurstücksabschnitte und die Ertragsmeßzahlen sind nach der Berechnung der Flurstücksflächen zu ermitteln.

7.4.3.2 Die Flächen der Flurstücksabschnitte sind auf die endgültige Fläche des Flurstücks zurückzuführen.

7.4.3.3 Bis zu 300 m² große Teile einer Klassenfläche, eines Klassenabschnitts oder einer Sonderfläche sind der im gleichen Flurstück angrenzenden Klassenfläche usw. zuzuordnen, wenn der Unterschied zwischen der höheren und der niedrigeren Acker- bzw. Grünlandzahl zweier aneinandergrenzender Klassenflächen usw. kleiner als 15 v. H. der höheren Wertzahl ist.

- 7.4.3.4 Kleine Teilflächen, die in der Karte aus Gründen des Flurkartenmaßstabes nicht deutlich dargestellt werden können, sind nicht als Flurstücksabschnitte auszuweisen.

7.4.4 Berichtigung der Flurstücksflächen

- 7.4.4.1 Die Fläche eines Flurstücks ist neu zu ermitteln, wenn das Katasterzahlenwerk erneuert oder berichtigt worden ist oder Anlaß zu der Vermutung besteht, daß die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Fläche unrichtig ist.

Wird festgestellt, daß bei einer vorangegangenen Flächenberechnung ein Flächenberechnungsfehler vorliegt, sind die Ergebnisse der neuen Flächenberechnung einzuführen. Ein Antrag der beteiligten Eigentümer ist dazu nicht erforderlich. Der Flächenzugang oder Flächenabgang ist nachzuweisen.

- 7.4.4.2 Die Neuberechnete Fläche ist in das Liegenschaftskataster einzuführen, wenn die Abweichung zwischen der berechneten Fläche und der im Liegenschaftskataster nachgewiesene Fläche die in Anlage 3 angegebenen größten zulässigen Abweichungen überschreitet.

Die Neuberechnete Fläche kann in das Liegenschaftskataster eingeführt werden, wenn die Abweichungen zwar innerhalb der in Anlage 3 angegebenen größten zulässigen Abweichungen liegen, aber die neu ermittelten Flächen eine größere Zuverlässigkeit als die im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flächenangaben haben.

Die Neuberechnete Fläche ist in das Liegenschaftskataster zu übernehmen, wenn für alle Grenzpunkte eines Flurstückes geprüfte Koordinaten in einem einheitlichen System vorliegen.

Flurstücke, die eine neue Flächenangabe erhalten, sind neu zu numerieren, auch wenn sie sich in ihrer geometrischen Form nicht verändert haben.

7.4.4.3 Der Unterschied zwischen einer abzusteckenden Sollfläche und der berechneten Istfläche darf die Abweichung nach Anlage 3 nicht überschreiten. Die Sollfläche ist zu übernehmen.

7.4.4.4 Bei der Berichtigung einer Flurstücksfläche ist Abschnitt 7.4.3 zu beachten.

7.4.5 Dokumentation

In einem Vordruck "Flächenberechnung" (Anlage 8.8) oder einem entsprechenden EDV-Ausdruck sind nachzuweisen:

- die Flächenberechnung,
- der Vergleich von nachgewiesenen mit berechneten Flächen,
- die Entscheidung über die zu übernehmenden Flächen.

Die Vermessungsstellen haben die Richtigkeit der Flächenberechnung zu bescheinigen.

7.5 Vermessungsschriften

7.5.1 Allgemeines

7.5.1.1 Vermessungsschriften sind die bei einer Liegenschaftsvermessung entstandenen Unterlagen.

Dazu gehören

- der Vermessungsantrag (ggf. in Kopie),
- die Vermessungsunterlagen über das Lagefestpunktnetz,
- die Fortführungsrisse,
- die Grenzniederschrift,
- die Flächenberechnung,
- der Fortführungsbeleg (ALB),
- die Ergänzungskarte,
- der Nachweis der Meßwerte (Polaraufmessung und Mittelbildung; Soll-Ist-Vergleich),
- das Koordinatenverzeichnis mit dazugehörigen Berechnungen im notwendigen Umfang.

7.5.1.2 Vermessungsschriften sind durch die ausführende Vermessungsstelle durchgreifend zu prüfen. Die Prüfung hat sich insbesondere zu erstrecken auf

- die Herstellung der Grenzen,
- die Anlage der Vermessung, einschließlich Einhaltung geodätischer Grundsätze,
- die Genauigkeit der Vermessung,
- die Messungskontrollen,
- die Abfassung der Grenzniederschrift,
- die Koordinatenberechnung,
- die Ausführung der Flächenberechnung,
- die Ergänzungskarte und
- die Numerierungen.

7.5.1.3 Die Vermessungsstellen haben nach § 4 VermKatG zu bescheinigen, daß die Vermessungsschriften auf ihre Richtigkeit gemäß Punkt 7.5.1.2 geprüft sind. Die Bescheinigung ist durch einen Beamten des höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienstes, eines vergleichbaren Angestellten oder durch den Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur auf dem Fortführungsriß oder an anderer geeigneter Stelle abzugeben. Auf allen Vermessungsschriften ist die ausführende Vermessungsstelle und nach Möglichkeit deren Auftragsnummer anzugeben.

7.5.2 Beigebrachte Vermessungsschriften

7.5.2.1 Die Vermessungsschriften sind vor dem Einreichen auf den neuesten Stand zu bringen. Der Eintritt der Bestandskraft von Verwaltungsakten im Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren ist von der Vermessungsstelle eigenverantwortlich zu überwachen.

7.5.2.2 Vermessungsstellen haben die vom Kataster- und Vermessungsamt ausgelieferten Vermessungsunterlagen und die von ihnen erstellten Vermessungsschriften im Original unmittelbar nach Erledigung der Liegenschaftsvermessung beim zuständigen Kataster- und Vermessungsamt zur Fortführung des Liegenschaftskatasters einzureichen.

Vermessungsschriften sind unter Angabe der Gründe auch dann einzureichen, wenn die Liegenschaftsvermessung nicht abgeschlossen werden konnte bzw. Hinderungsgründe für eine Fortführung des Liegenschaftskataster bestehen.

7.5.2.3 Zur Übernahme beigebrachter Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster beschränkt sich die Prüfung auf:

- a) die Zuständigkeit der Vermessungsstelle,
- b) die Vollständigkeit der Vermessungsschriften gemäß Punkt 7.5.1.1,

- c) das Vorhandensein der notwendigen Unterschriften, und Prüfvermerke,
- d) die Zulässigkeit der Fortführung des Liegenschaftskatasters nach den in der Grenzniederschrift enthaltenen Angaben.

Bei offensichtlichen Widersprüchen ist der Prüfungsumfang zu erweitern.

- 7.5.2.4 Unvollständige oder nicht vorschriftsmäßige Vermessungsschriften sollen der Vermessungsstelle innerhalb einer angemessenen Frist zur Beseitigung der Anstände zurückgegeben werden. Geringfügige Mängel sollen vom Kataster- und Vermessungsamt beseitigt werden.
- 7.5.2.5 Die nach dem Punkt 7.5.2.4 notwendigen Entscheidungen trifft der Leiter des Kataster- und Vermessungsamtes oder sein Vertreter im Amt.
- 7.5.2.6 Bei der Übernahme von Vermessungsschriften in das Liegenschaftskataster sind die entsprechenden Regelungen zur Fortführung des Liegenschaftskatasters zu beachten.

7.6 Katasterkartenwerk

7.6.1 Anforderungen und Inhalt

- 7.6.1.1 Das Katasterkartenwerk muß den Forderungen des § 11 VermKatG genügen. Es besteht aus der Flurkarte und der Schätzungsdeckpause und ist auf maßhaltigem, transparentem Zeichenträger herzustellen oder in digitaler Form zu führen. Vorhandene Bodenschätzungskarten können weiterhin geführt werden.
Für Flurkarten in digitaler Form ergehen besondere Regelungen.

7.6.1.2 In der Flurkarte sind folgende Elemente nachzuweisen:

- a) die Schnittpunkte der Gitterlinien des zugrundeliegenden Koordinatensystems mit einer Maschenweite von 10 cm x 10 cm,
- b) die TP und AP mit ihren Nummern, wenn der Maßstab der Flurkarte geeignet ist,
- c) die Grenzen der Katasterbezirke (Gemarkung, Flur) und politische Grenzen (Staats-, Landes-, Kreis-, und Gemeindegrenzen),
- d) die Grenzen und die Nummern der Flurstücke, die Grenzmarken und sonstigen Grenzeinrichtungen,
- e) die Gebäude gemäß Punkt 5.3.1,
- f) die in Anlage 4 genannten Nutzungsarten und topographischen Gegenstände,
- g) die Lagebezeichnung (Straßennamen, Hausnummern und ggf. Gewannenbezeichnungen).

Für den Nachweis militärischer Anlagen sind die entsprechenden Vorschriften zu berücksichtigen.

7.6.1.3 Die Darstellung der unter Punkt 7.6.1.2 genannten Kartenelemente richtet sich nach der Anlage 4.

7.6.1.4 Für den Dienstgebrauch kann von der Flurkarte eine Arbeitskarte gefertigt werden. Beginn und Ende der Gültigkeitsdauer sind auf der Arbeitskarte zu vermerken.

7.6.2 Fortführung des Katasterkartenwerkes

- 7.6.2.1 Die Vermessungsergebnisse sind in die Flurkarte unter Wahrung des Prinzips der Nachbarschaft einzutragen. Liegt eine Ergänzungs- bzw. Arbeitskarte vor, ist das darin enthaltene Vermessungsergebnis ohne Neukartierung in die Flurkarte zu übernehmen. Rechtskräftige Ergebnisse einer Nachschätzung sind in die Schätzungsdeckpause oder Schätzungskarte gemäß Anlage 5 unter Beachtung der Punkte 7.4.3.3 und 7.4.3.4 einzutragen. Fortfallende Darstellungen sind zu entfernen (siehe auch Punkt 7.6.4.3).

7.6.3 Berichtigung der Flurkarten

- 7.6.3.1 Die Flurkarte ist zu berichtigen, wenn Darstellungen in der Flurkarte nicht mit dem als richtig befundenen oder aufgrund der Punkte 4.2.3 bzw. 4.2.4 berichtigten Katasterzahlenwerk übereinstimmen. Satz 2 des Punktes 4.2.3.4 bleibt unberührt.
- 7.6.3.2 Eine Berichtigung der Flurkarte, die nicht mit der Berichtigung des Katasterzahlenwerkes in Zusammenhang steht, ist in einer Ergänzungs Karte rot nachzuweisen.

7.6.4 Ergänzungskarte

- 7.6.4.1 Bei allen Liegenschaftsvermessungen, die eine Fortführung der Flurkarte nach sich ziehen, und im Falle von Punkt 7.6.3.2 haben die Vermessungsstellen nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 - 5 VermKatG eine Ergänzungskarte auf maßhaltigem Zeichenträger zu fertigen.

Die Ergänzungskarte ist auf der Grundlage der Flurkarte durch Kartierung der Vermessungsergebnisse anzufertigen.

- 7.6.4.2 Nach Absprache mit dem Kataster- und Vermessungsamt ist ersatzweise auch eine Neukartierung in einem anderen Maßstab zulässig (Sonderzeichnung oder Vergrößerung).
- 7.6.4.3 Fortfallende Kartenelemente (z. B. Gebäude, örtlich nicht mehr vorhandene Grenzmarken) sind in der Ergänzungskarte rot zu kreuzen.

7.6.5 Genauigkeit

Bei allen Kartierungen zur Fortführung oder Erneuerung der Flurkarten ist eine Kartiergenauigkeit von $\pm 0,2$ mm sicherzustellen.

8. Schlußvorschriften

8.1 Diese Anweisung tritt am 01. Januar 1996 als vorläufige Vorschrift für ein Jahr in Kraft.

8.2 Gleichzeitig sind die Abschnitte A und B (außer Nr. 123 bis 136), sowie die Anlagen (außer Anlage 8) der Liegenschaftsvermessungsordnung vom 20. August 1982 nicht mehr anzuwenden.

Die weiterhin geltenden Teile der Liegenschaftsvermessungsordnung sind bis zum Inkrafttreten neuer Vorschriften sinngemäß anzuwenden, sofern in dieser Anweisung nichts Gegenteiliges geregelt ist.

8.3 Bereits begonnene Liegenschaftsvermessungen sind nach bisher geltenden Vorschriften zu Ende zu führen. Eine Liegenschaftsvermessung gilt als begonnen, wenn die örtlichen Vermessungsarbeiten angefangen wurden.

A) Streckenreduktion aus Abbildungsverzerrung und Höhenlage

(1) Die Abbildungsverzerrung im Meridianstreifensystem und die Reduktion von der physischen auf die mathematische Erdoberfläche sind berechnet nach der Formel

$$\mathbf{m - 1} = \frac{y^2}{2r^2} - \frac{h}{r}$$

(m-1) ist die Reduktion aus Abbildungsverzerrung und Höhenlage für eine Strecke von 1m;

y bedeutet den mittleren Rechtswert des Vermessungsgebietes;

r bedeutet den mittleren Krümmungshalbmesser für die mittlere Breite von Mecklenburg-Vorpommern
($r \approx 6384$ km)

h bedeutet die durchschnittliche Höhe des Vermessungsgebietes über HN, die der Top. Karte entnommen werden kann.

(2) Die Streckenreduktion $\mathbf{v_s}$ für eine gemessene Strecke beträgt

$$\mathbf{v_s} = (\mathbf{m-1}) \cdot \mathbf{s}$$

(3) Verbesserung $\mathbf{v_{1000}}$ in cm für eine Strecke von 1000 m:

Durch hinzufügen von $\mathbf{v_s}$ wird eine auf der physischen Erdoberfläche gemessene Strecke **s** in die Abbildungsebene und auf HN reduziert:

$$\mathbf{S} = \mathbf{s} + \mathbf{v_s}$$

B) Streckenreduktion aus Abbildungsverzerrung und Höhenlage für die Längsabweichung bei Polygonzügen

Die Längsabweichung L' unter Berücksichtigung der Streckenreduktion aus Abbildungsverzerrung und Höhenlage ergibt sich aus

$$L' = L - (m - 1) \Sigma$$

L bedeutet die Längsabweichung ohne Berücksichtigung der Streckenreduktion :

$$\Sigma = \sqrt{[\Delta y]^2 + [\Delta x]^2}$$

$(m - 1) \Sigma$ wird erhalten, indem der der graphischen Darstellung im Abschnitt A Abs. 3 der Anlage 1 (1) entnommene Reduktionswert mit Σ in km multipliziert wird.

Größe zulässige Abweichung für die Grenzherstellung

Die Abweichungen zwischen örtlichem Besitzstand und dem Katasternachweis hängen von der Qualität der Vermessung, die der Grenzherstellung zugrunde liegt und den Punktidentitäten ab.

Größe zulässige Abweichungen sind für

1. Vermessungen gemäß dieser Anweisung

$$D_1 = 0,10 \text{ m}$$

2. Naturmaße aus Vermessungen vor Inkrafttreten dieser Anweisung

S (m) bis	D ₂ (m)	
	Siedlungsgebiete	land- u. forstwirtschaftlich genutzte Gebiete
10	0,21	0,32
25	0,24	0,37
50	0,27	0,45
75	0,32	0,55
100	0,37	0,65
125	0,42	0,75
150	0,47	0,85
	0,20 + 0,002 S	0,30 + 0,004 S

Anmerkung:

S - Länge einer Strecke in Meter

D₂ - größte zulässige Abweichung in Meter zwischen zwei für dieselbe Strecke gemessenen Längen oder zwischen einer gemessenen und einer aus Koordinaten ermittelten Länge derselben Strecke.

3. Graphisch entnommene Maße

S (m) bis	D ₃ (m)	
	örtlich eindeutig identifizierbare Punkte	örtlich <u>nicht</u> eindeutig identifizierbare Punkte
	für den Maßstab 1 : 3 000	für den Maßstab 1 : 3 000
50	1,4	1,7
100	1,5	1,8
200	1,7	2,0
300	1,9	2,2

Anmerkung:

a) für andere Maßstäbe gilt: $D'_3 = D_3 \sqrt{\frac{\text{Maßstabszahl}}{3000}}$

b) Maßstabsabweichungen oder Deformationen in der graphischen Darstellung sind gesondert zu berücksichtigen.

Größte zulässige Abweichung bei Flächenermittlungen

Die Tafel ist anzuwenden

- I. zur Ermittlung der größten zulässigen Abweichung zwischen zwei Flächenermittlungen
- II. beim Vergleich einer ermittelten Fläche mit der im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Fläche.

Anmerkung zu I:

1. Werden beide Flächenermittlungen nach verschiedenen Berechnungsarten ausgeführt, so ist zur Ermittlung der größten zulässigen Abweichung (DF) die Spalte der geringerwertigen Flächenermittlungsart anzuwenden.
2. Bei halbgrafischer Flächenermittlung soll die Hälfte der Werte der Spalte 3 nicht überschritten werden.

Anmerkung zu II:

Es ist diejenige der Spalten 1 bis 3 anzuwenden, die der endgültigen Fläche zugrunde gelegten Berechnungsart entspricht.

Anmerkung zur Tabelle:

Spalte 1: Flächenermittlung gemäß dieser Anweisung

Spalte 2: Flächenermittlung aus Vermessungen vor Inkrafttreten dieser Anweisung

Spalte 3: Graphische Flächenermittlung

Größte zulässige Abweichung bei der Flächenberechnung

Ab- wei- chung	1	2	3	Ab- wei- chung	Ab- wei- chung	DF
	gemäß Anwei- sung	vor der Anwei- sung	graphisch			
DF	[m ²]	[m ²]	[m ²]	DF	[m ²]	[m ²]
1	6	6	0	1		
2	25	25	1	2		
3	100	100	3	3		
4	225	210	6	4		
5	400	380	10	5		
6	625	580	15	6		
7	900	830	25	7		
8	1225	1110	35	8		
9	1600	1430	45	9		
10	2025	1790	55	10		
11	2500	2180	70	11		
12	3025	2610	85	12		
13	3600	3070	100	13		
14	4225	3560	120	14		
15	4900	4080	140	15		
16	5625	4630	160	16		
17	6400	5210	180	17		
18	7225	5820	200	18		
19	8100	6450	220	19		
20	9025	7110	250	20		
21	10000	7800	280	21		
22	11025	8510	300	22		
23	12100	9240	330	23		
24	13225	10000	360	24		
25	14400	10800	400	25		
26	15625	11600	430	26		
27	16900	12400	460	27		
28	18225	13300	500	28		
29	19600	14100	540	29		
30	21025	15000	580	30		
	22500	15900	620			
31	22500	15900	620	31		
32	24025	16800	660	32		
33	25600	17800	700	33		
34	27225	18700	750	34		
35	28900	19700	790	35		
36	30625	20700	840	36		
37	32400	21700	890	37		
38	34225	22800	940	38		
39	36100	23800	990	39		
40	38025	24900	1040	40		
42	40000	25900	1090	42		
44	44100	28100	1200	44		
46	48400	30400	1320	46		
48	52900	32700	1440	48		
50	57600	35100	1570	50		
52	62500	37500	1700	52		
54	67600	40000	1840	54		
56	72900	42500	1980	56		
58	78400	45100	2130	58		
60	84100	47700	2280	60		
62	90000	50400	2440	62		
64	96100	53100	2600	64		
66	102400	55800	2770	66		
68	108900	58600	2940	68		
70	115600	61400	3120	70		
72	122500	64300	3310	72		
74	129600	67200	3500	74		
76	136900	70100	3690	76		
78	144400	73100	3890	78		
80	152100	76100	4090	80		
	160000	79100	4300			

Anlage 3 (3)

Ab- wei- chung	1	2	3	Ab- wie- chung	DF	Ab- wei- chung	1	2	3	Ab- wie- sung	DF
	gemäß Anwei- sung	vor der Anwei- sung	graphisch				gemäß Anwei- sung	vor der Anwei- sung	graphisch		
[m ²]	[m ²]	[m ²]	[m ²]	[m ²]	[m ²]	[m ²]	[m ²]	[m ²]	[m ²]	[m ²]	[m ²]
82	160000	79100	4300	82		132	422500	163600	11100	132	
84	168100	82200	4520	84		134	435600	167300	11500	134	
86	176400	85300	4740	86		136	448900	171000	11800	136	
88	184900	88400	4960	88		138	462400	174700	12200	138	
90	193600	81600	5190	90		140	476100	178400	12500	140	
92	202500	94800	5420	92		142	490000	182100	12900	142	
94	211600	98000	5660	94		144	504100	185900	13200	144	
96	220900	101200	5910	96		146	518400	189700	13600	146	
98	230400	104500	6160	98		148	532900	193400	14000	148	
100	240100	107800	6410	100		150	547600	197200	14300	150	
102	250000	111100	6670	102		152	562500	201100	14700	152	
104	260100	114500	6930	104		154	577600	204900	15100	154	
106	270400	117800	7200	106		156	592900	208700	15500	156	
108	280900	121200	7480	108		158	608400	212600	15900	158	
110	291600	124600	7760	110		160	624100	216500	16300	160	
112	302500	128100	8040	112		162	640000	220400	16700	162	
114	313600	131500	8330	114		164	656100	224300	17100	164	
116	324900	135000	8620	116		166	672400	228200	17500	166	
118	336400	138500	8920	118		168	688900	232100	17900	168	
120	348100	142100	9220	120		170	705600	236100	18300	170	
122	360000	145600	9530	122		172	722500	240000	18800	172	
124	372100	149200	9840	124		174	739600	244000	19200	174	
126	384400	152800	10200	126		176	756900	248000	19600	176	
128	396900	156400	10500	128		178	774400	252000	20100	178	
130	409600	160000	10800	130		180	792100	256000	20500	180	
	422500	163600	11100				810000	260000	21000		

Anlage 3 (4)

Ab- wei- chung	gemäß Anwei- sung	vor der Anwei- sung	graphisch	Ab- wei- chung	Ab- wei- chung	gemäß Anwei- sung	vor der Anwei- sung	graphisch	Ab- wei- sung
DF	[m ²]	[m ²]	[m ²]	DF	DF	[m ²]	[m ²]	[m ²]	DF
[m ²]	[m ²]	[m ²]	[m ²]	[m ²]	[m ²]	[m ²]	[m ²]	[m ²]	[m ²]
182	810000	260000	21000				519000	55700	
	828100	264100	21400		305				
184	846400	268100	21900	184	310		531000	57500	310
186	864900	272200	22300	186	315		542000	59300	315
188	883600	276300	22800	188	320		554000	61100	320
190				190	325		565000	63000	325
	902500	280300	23300				577000	64800	
192	921600	284400	23700	192	330		589000	66700	330
194	940900	288600	24200	194	335		600000	68600	335
196	960400	292700	24700	196	340		612000	70600	340
198	980100	296800	25200	198	345		624000	72600	345
200				200	350		635000	74500	350
	999999	301000	25700				647000	76600	
205		311000	26900	205	355		659000	78600	355
210		322000	28200	210	360		671000	80700	360
215		332000	29500	215	365		683000	82700	365
220		343000	30800	220	370		694000	84800	370
225				225	375		706000	87000	375
		354000	32200				718000	89100	
230		364000	33600	230	380		730000	91300	380
235		375000	35000	235	385		742000	93500	385
240		386000	36400	240	390		754000	95700	390
245		397000	37900	245	395		766000	98000	395
250				250	400		778000	100200	400
		408000	39400				791000	102500	
255		419000	40900	255	405		803000	104800	405
260		430000	42500	260	410		815000	107200	410
265		441000	44000	265	415		827000	109500	415
270		452000	45600	270	420		839000	111900	420
275				275	425		851000	114300	425
		463000	47200				864000	116700	
280		474000	48900	280	430		876000	119200	430
285		485000	50600	285	435				435
290		497000	52300	290	440				440
295		508000	54000	295	445				445
300				300	450				450
		519000	55700						

Anlage 3 (5)

Ab- wei- chung	1	2	3	Ab- wei- chung	DF	Ab- wei- chung	1	2	3	Ab- wei- chung	DF
	gemäß Anwei- sung	vor der Anwei- sung	graphisch				gemäß Anwei- sung	vor der Anwei- sung	graphisch		
[m ²]	[m ²]	[m ²]	[m ²]	[m ²]	[m ²]	[m ²]	[m ²]	[m ²]	[m ²]	[m ²]	[m ²]
455		876000	119200	455		580			187000	580	
460		888000	121600	460		585			190000	585	
465		901000	124100	465		590			193000	590	
470		913000	126600	470		595			196000	595	
475		925000	129200	475		600			199000	600	
480		938000	131700	480		610			202000	610	
485		950000	134300	485		620			208200	620	
490		963000	136900	490		630			214400	630	
495		975000	139500	495		640			220700	640	
500		988000	142100	500		650			227100	650	
505		999999	144800	505		660			233600	660	
510			147400	510		670			240100	670	
515			150100	515		680			246700	680	
520			152800	520		690			253300	690	
525			155600	525		700			260100	700	
530			158300	530		710			266900	710	
535			161100	535		720			273800	720	
540			163900	540		730			280700	730	
545			166700	545		740			287700	740	
550			169600	550		750			294800	750	
555			172400	555		760			302000	760	
560			175300	560		770			309000	770	
565			178200	565		780			316000	780	
570			181100	570		790			324000	790	
575			184000	575		800			331000	800	
			187000						339000		

Verschlüsselung der Grenz- und Vermessungspunkte

1. Punktart

Punktart	Bedeutung
0	Trigonometrischer Punkt (TP)
1	Aufnahmepunkt (AP) (auch PP und LNP)
2	Grenzpunkt (GP)
3	Gebäudepunkt (GbP)
4	Topographischer Punkt (TopP)
8	Schwerpunkt (SP)
9	Nivellementpunkt (NivP)

2. Verschlüsselung der Vermarktungsart

Schlüssel	Bedeutung
000	Art der Marke unbestimmt
010	Stein, keine weiteren Angaben bekannt oder gespeichert
011	Stein, ohne unterirdische oder exzentrische Sicherung
012	Stein, unterirdisch gesichert
013	Stein, exzentrisch gesichert
014	Stein, unterirdisch und exzentrisch gesichert
020	Rohr, keine weiteren Angaben bekannt oder gespeichert
021	Rohr, ohne unterirdische oder exzentrische Sicherung
022	Rohr, unterirdisch gesichert
023	Rohr, exzentrisch gesichert
024	Rohr, unterirdisch und exzentrisch gesichert
025	Kunststoffmarke, keine weiteren Angaben bekannt oder gespeichert
027	Kunststoffmarke unterirdisch gesichert
030	Pfahl, keine weiteren Angaben bekannt oder gespeichert
031	Pfahl, ohne exzentrische Sicherung
033	Pfahl, exzentrisch gesichert
035	Flasche
040	Bolzen (auch Keramikbolzen), keine weiteren Angaben bekannt oder gespeichert
041	Bolzen, ohne unterirdische oder exzentrische Sicherung
042	Bolzen, unterirdisch gesichert
043	Bolzen, exzentrisch gesichert
044	Bolzen, unterirdisch und exzentrisch gesichert
045	Adapterbolzen
050	Vermessungsmarke mit Schutz, keine weiteren Angaben bekannt oder gespeichert
051	Vermessungsmarke mit Schutz, ohne unterirdische oder exzentrische Sicherung
052	Vermessungsmarke mit Schutz, unterirdisch gesichert
053	Vermessungsmarke mit Schutz, exzentrisch gesichert

Art der Marke	Bedeutung
054	Vermessungsmarke mit Schutz, unterirdisch und exzentrisch gesichert
055	Dränrohr, Tonrohr, Zementrohr, Hohlziegel, Glasrohr
060	Meißelzeichen, keine weiteren Angaben bekannt oder gespeichert
061	Meißelzeichen, ohne unterirdische oder exzentrische Sicherung
062	Meißelzeichen, unterirdisch gesichert
063	Meißelzeichen, exzentrisch gesichert
064	Meißelzeichen, unterirdisch und exzentrisch gesichert
065	Nagel, Schraube oder Stift aus Eisen, Messing o. ä.
070	Punkt ist ohne Vermarkung dauerhaft und gut erkennbar festgelegt
071	Punkt ist ohne Vermarkung dauerhaft und gut erkennbar festgelegt, ohne exzentrische Sicherung
073	Punkt ist ohne Vermarkung dauerhaft und gut erkennbar festgelegt, exzentrisch gesichert
080	Platte (Betonplatte, Keramikplatte u. a.), keine weiteren Angaben bekannt oder gespeichert
081	Platte, ohne exzentrische Sicherung
083	Platte exzentrisch gesichert
090	unvermarktet, keine weiteren Angaben bekannt oder gespeichert
091	unvermarktet, ohne exzentrische Sicherung
093	unvermarktet, exzentrisch gesichert

Anmerkung:

1. In der Regel sollen jedoch nur die Fünfer- bzw. die Zehnerschlüssel verwendet werden (010, 020, 025...)
2. Für Gebäudepunkte (GbP) ist die Schlüsselnummer 070 zu verwenden.
3. Für topographische Punkte (TopP) ist die Schlüsselnummer 090 zu verwenden.

Regeln für die Vergabe von Flurstücksnummern

1. Vergabe einer neuen Flurstücksnummer

Eine neue Flurstücksnummer muß vergeben werden, wenn

- a) die Zugehörigkeit eines Flurstücks zur
Gemeinde
Gemarkung
Flur
verändert worden ist,
- b) ein Flurstück durch
Zerlegung
Verschmelzung
eine Bodenordnungsmaßnahme
neu entstanden ist,
- c) ein Flurstück kraft besonderen Rechts
(z.B. Wassergesetz, auf Grund eines gerichtlichen
Urteils) geändert worden ist,
- d) die Fläche eines Flurstücks verändert wird,
- e) der Nachweis des Flurstücks im Liegenschaftskataster
wegen eines Aufnahmefehlers berichtigt wird,
- f) die Darstellung des Flurstücks in der Liegenschafts-
karte wegen eines Zeichenfehlers oder einer
Ungenauigkeit eines Aufnahmeverfahrens die
geometrische Figur verändert werden muß.

Einmal vergebene Flurstückskennzeichen dürfen nicht wieder verwendet werden.

2. Arten der Flurstücksnummern

2.1 Neunumerierung

Mit der Numerierung einer Flur ist mit 1 in einem im Norden oder Nordwesten liegenden topographisch zusammenhängenden Block von Flurstücken zu beginnen. Innerhalb eines Blockes sind die Flurstücksnummern so zu vergeben, daß die im Norden oder Nordwesten liegenden Flurstücke die niedrigsten Nummern erhalten; die Numerierung ist rechtsläufig fortzusetzen. In einen anderen Block ist rechtsläufig überzugeben, wenn der vorhergehende Block durchnumeriert ist. Straßen, Eisenbahnen, Gewässer und dgl. sind in diesem Zusammenhang mitzunumerieren. Hiernach ist gewöhnlich bei Neueinrichtungen zu verfahren.

2.2 Numerierung nach Abstimmung

Ganzzahlige Flurstücksnummern, die bei der erstmaligen Numerierung von Flurstücken vergeben worden sind, gelten als Stammnummern.

Die Nummer des Stammflurstückes ist als Zähler eines Bruches zu verwenden, dessen Nenner bei jedem Stammflurstück eine mit 1 beginnende fortlaufende Unterscheidungsnummer bildet. Der Zähler gibt mithin den Ursprung des neu gebildeten Flurstücks an.

Hiernach ist auch zu numerieren, wenn früher in der Weise ein neues Flurstück numeriert worden ist, daß der Zähler einer neuen Flurstücksnummer an die höchste Flurstücksnummer einer Flur in der fortlaufenden Zahlenfolge anschoß und der Nenner die Stammnummer bezeichnete.

Ist ein Flurstück aus mehreren Flurstücken entstanden, so ist entweder die Stammnummer des größten Flurstückes oder die Stammnummer des Flurstücks, das den Anschluß an die Nummer des Nachbarflurstücks vermittelt, als Zähler der neuen Flurstücksnummer zu führen.

In einen anderen Numerierungsbezirk übergehende einzelne Flurstücke erhalten die Stammnummer eines angrenzenden Flurstücks. Das angrenzende Flurstück ist umzunumerieren, wenn es noch mit der Stammnummer allein, d.h. ohne Unterscheidungsnummer, bezeichnet ist.

Hiernach ist gewöhnlich zu verfahren, wenn einzelne Flurstücke neu zu numerieren sind.

2.3

Freie Numerierung

Als Flurstücksnummer ist eine ganze Zahl zu vergeben, die an die jeweils höchste Stammnummer oder, wenn Flurstücksnummern in Bruchform vergeben sind, an die höchste Zählnummer der Flur anschließt.

Vermessungsstelle	<h2 style="margin: 0;">Vermessungsantrag</h2> <p style="margin: 0; font-size: small;">(Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen)</p>	Gemeinde Gemarkung ----- Antragsbuch/.Nr.
Antragsteller (Kostenträger):		Beantragt wird: <input type="checkbox"/> Grenzfeststellung <input type="checkbox"/> Zerlegung <input type="checkbox"/> Zerlegung langgestreckter Anlagen <input type="checkbox"/> Sonderung n. d. Katastrernachweis <input type="checkbox"/> Sonderung n. verbindlichen Plan <input type="checkbox"/> Lageplan <input type="checkbox"/> Bauwerkseinmessung <input type="checkbox"/> Einmessung von Nutzungsartengrenzen <input type="checkbox"/> Grenzbescheinigung <input type="checkbox"/> Fortführung des Liegenschaftskatasters <input type="checkbox"/>
Name, Vorname	Telefon	
Straße/Hs-Nr.		
PLZ Wohnort		
Weitere Angaben zum Antragsteller/Kostenträger		

Betroffene(s) Flurstück(e):

Flur Flurkarte	Flurstück	Liegenschafts- buchnummer	Eigentümer/Erbbauberechtigter

Zweck der Zerlegung:

- grundbuchliche Abschreibung
 Bebauung
 unveränderliche Nutzung

Dem Antragsteller/Kostenpflichtigen ist bekanntgegeben worden, daß bei einer Grundstücksteilung eine behördliche Genehmigung nach § 19 Baugesetzbuch erforderlich ist. Der Antragsteller/Kostenpflichtige hat sich verpflichtet, entsprechende Mehrkosten zu tragen, falls die Teilungsgenehmigung nicht oder anders erteilt wird.

Der Antragsteller/Kostenpflichtige verpflichtet sich, die nach der Landesverordnung über Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden sowie anderer Vermessungsstellen vom 02.04.1993, VermGbVO (GVObI. M-V S. 259) berechneten Gebühren und Auslagen zu tragen.

Die Stornierung eines Vermessungsauftrages hat in schriftlicher Form zu erfolgen. Die angefallenen Kosten und Auslagen sind vom Antragsteller/Kostenpflichtigen zu tragen und werden ihm in Rechnung gestellt.

Die neuen Grenzen / Die festzustellenden Grenzpunkte

- werden örtlich angezeigt
 ergeben sich aus der beigelegten Skizze
 ergeben sich aus dem Vertrag oder Plan.

Bemerkungen (z. B. weitere Anträge u. a. ggf. umseitig):	Bodenwert (Verkehrswert/m ²):	DM
	Gebäudewert (Bauwerk):	DM
Fortführungsunterlagen an:	Wert des Bauvorhabens:	DM

Ort, Datum

Unterschrift der(s) Antragstellerin/Antragstellers

Antrag angenommen und angelegt durch:

Unterschrift der(s) Kostenpflichtigen, sofern er vom Antragsteller abweicht

Ort, Datum: _____

Antrags-Nr.: _____

Mitteilung des Grenztermins

Zutreffendes ist angekreuzt

Sehr geehrte

Anlässlich der Liegenschaftsvermessung in der

Gemeinde, Gemarkung

Flur

Flurstück

Eigentümer

wird am

(Wochentag, Datum)

um

Uhr

- an Ort und Stelle -

- Treffpunkt:

- ein Grenztermin abgehalten.

Ihnen wird als beteiligter

Eigentümer oder Erbauberechtigter

Grenznachbar

nach § 28 des Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21. April 1993 (GVOBl. M-V S. 482) Gelegenheit zur Anhörung im Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahren gegeben.

Sie können sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten lassen.

Sie oder Ihr Vertreter werden gebeten, einen gültigen Ausweis mitzubringen.

Wenn Sie am Grenztermin nicht teilnehmen, können auch ohne Ihre Anwesenheit die Sie betreffenden Flurstücksgrenzen festgestellt und abgemarkt werden. Die Grenzfeststellung und die Abmarkung werden Ihnen schriftlich bekanntgegeben.

Zur besonderen Beachtung:

Kosten für Ihre Teilnahme am Grenztermin können nicht erstattet werden.

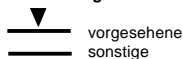
Mit freundlichen Grüßen

2. Skizze (unmaßstäblich):

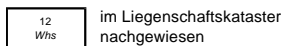
Zeichenerklärung

Im Original der Skizze sind rot dargestellte Angaben mit einem (◀) gekennzeichnet.

1. Flurstücksgrenzen

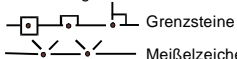


2. Gebäude

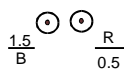


3. Grenzmarken und Grenzpunkte

Flurstücksgrenzen

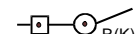


Die Art der Grenzmarke ist durch Buchstabenzusatz gekennzeichnet:
 B: Bolzen; D: Drainrohr; R: Rohr;
 N: Nagel; Fl: Flasche; Pf: Pfahl.

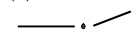


Bei Grenzmarken, die nicht bodengleich gesetzt sind, wird ihre Höhe oder Tiefe angegeben.

z.B.: $\frac{R}{0.5}$ bzw. $\frac{1.5}{B}$



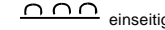
Kunststoffmarken



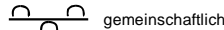
nicht abgemerkter Grenzpunkt

4. Grenzeinrichtungen

Grenzhecke

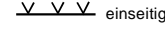


einseitig

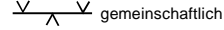


gemeinschaftlich

Grenzzaun

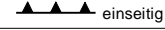


einseitig

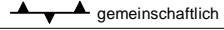


gemeinschaftlich

Grenzwall

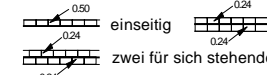


einseitig



gemeinschaftlich

Grenzmauer (mit Mauerstärke)

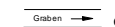


einseitig

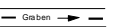


gemeinschaftlich

Grenzgraben



einseitig

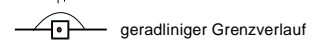


gemeinschaftlich

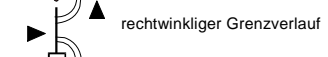
5. Hinweise zur Festlegung von Flurstücksgrenzen



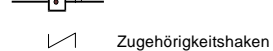
parallele Flurstücksgrenzen



geradliniger Grenzverlauf



rechtwinkliger Grenzverlauf



Zugehörigkeitshaken

5. Grenzfeststellung

Die Flurstücksgrenze(n) wird (werden) so festgestellt, wie es die Grenzerstellung - und die Anhörung der Beteiligten - ergeben hat und wie es in der Skizze ersichtlich ist.

6. Abmarkung, Abmarkungsverzicht

Festgestellte - und vorgesehene - Grenzpunkte werden abmarkt, wie es in der Skizze dargestellt ist.

Die (Der) Beteiligte(n) - zu Nr. _____ - beantragt(en), auf die Abmarkung des (der)

Grenzpunkte(s) _____ zu verzichten. Dem wird - entsprochen - aus folgenden Gründen nicht entsprochen:

7. Bekanntgabe

Die Grenzfeststellung (Nr. 5) - und die Abmarkung (Nr. 6) - werden (wird) den anwesenden Beteiligten durch Vorlesen dieser Niederschrift und anhand der Skizze - sowie durch örtliche Einweisung - bekanntgegeben.

Die Beteiligten werden darauf hingewiesen, daß derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich unbefugt Vermessungs- oder Grenzmarken verändert oder beseitigt (§ 18 Abs. 1 Nr. 3 VermKatG).

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Die anwesenden Beteiligten sind darauf hingewiesen worden, daß gegen die Grenzfeststellung - und die Abmarkung -, innerhalb eines Monats schriftlich oder zur Niederschrift bei der vorgenannten Vermessungsstelle Widerspruch erhoben werden kann. Sie sind darauf hingewiesen worden, daß die Entscheidung über den Widerspruch kostenpflichtig ist, wenn sich die Grenzfeststellung - und die Abmarkung - als richtig bestätigt(en).

Den (Dem) Beteiligten zu Nr. _____ ist die Rechtsbehelfsbelehrung zusätzlich schriftlich erteilt worden.

Siegel

(Unterschrift)

Verfügungsvermerke der Vermessungsstelle:

9. Die Beteiligten zu Nr. _____ haben eine Kopie der Niederschrift beantragt.

10. Wieder vorzulegen - bei Eingang des Widerspruchs gegen die Grenzfeststellung/Abmarkung,
- bei Vorliegen aller Rechtsbehelfsverzichterklärungen,
- spätestens am _____

Bei eingelegtm Widerspruch werden die unmittelbar betroffenen Beteiligten schriftlich benachrichtigt.

11. Richtigkeitsbestätigung

- a) Die Grenzfeststellung - und die Abmarkung - sind (ist) allen Beteiligten bekanntgegeben worden.
- b) Widerspruch gegen die Grenzfeststellung - und die Abmarkung -
 - ist bis zum Ablauf der gesetzlichen Frist nicht eingegangen -
 - ist wegen Rechtsbehelfsverzicht nicht eingelegt worden.
- c) Die Richtigkeit der Vermessungsschriften wird bestätigt.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Ort, Datum: _____

Antrags-Nr.: _____

Grenzfeststellungs- und Abmarkungsmitteilung

Sehr geehrte

Anläßlich der Liegenschaftsvermessung in der

Gemeinde, Gemarkung

Flur

Flurstück

Eigentümer

ist am

(Wochentag, Datum)

um

Uhr

zur Anhörung im Grenzfeststellungs- und im Abmarkungsverfahren ein Grenztermin abgehalten worden, bei dem Sie nicht anwesend waren/
bei dem Sie um eine schriftliche Grenzfeststellungs- und Abmarkungsmitteilung gebeten haben.

Dieser Termin ist Ihnen am _____ mitgeteilt worden.

Entsprechend der Darstellung in der anliegenden Kopie der Grenzniederschrift über den Grenztermin sind bei der Vermessung die Grenzen Ihres Flurstücks

Gemarkung

Flur

Flurstück

festgestellt - und abgemarkt - sowie die neuen Grenzen festgelegt - und abgemarkt - worden.

Die Grenzfeststellung - und die Abmarkung - werden Ihnen hiermit bekanntgegeben.

Es wird darauf hingewiesen, daß derjenige ordnungswidrig handelt, der vorsätzlich unbefugt Vermessungs- oder Grenzmarken verändert oder beseitigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Grenzfeststellung - und die Abmarkung - kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei mir (Behördenbezeichnung und Anschrift siehe oben) schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Hinweis:

Die Entscheidung über den Widerspruch ist kostenpflichtig, wenn sich die Grenzfeststellung - und die Abmarkung - als richtig bestätigt(en).

Wenn Sie gegen die Grenzfeststellung - und die Abmarkung - keinen Widerspruch erheben wollen, bitte ich Sie, den beigegeführten Vordruck "Rechtsbehelfsverzicht" zu unterschreiben und kurzfristig an mich zurückzusenden.

Dadurch wird das Verwaltungsverfahren im Interesse des Antragstellers beschleunigt.

Mit freundlichen Grüßen

Absender (Name, Anschrift):

Anlage zum Schreiben vom

Antrags-Nr.: _____

Vermessungsstelle:

Vermessung zur Grundstücksteilung / Grenzherstellung:

Gemeinde:

Gemarkung:

Flur(en):

Flurstück(e):

Eigentümer:

Antragsteller:

Betr.: **Grenztermin**

am _____ um _____ Uhr

Vollmacht

Hiermit bevollmächtige(n) ich / wir Herrn / Frau (Name, Anschrift)

mich / uns beim oben bezeichneten Grenztermin zu vertreten.

Name(n), Vorname(n) des(r) Vollmachtgeber(s):

Ort, Datum und Unterschrift (Vor- und Zuname):

Nur ausfüllen, wenn der Grenztermin durch einen Vertreter wahrgenommen werden soll.
Die Vollmacht bitte zum Grenztermin mitbringen.

Absender (Name, Anschrift):

Anlage zum Schreiben vom

Antrags-Nr.: _____

Vermessungsstelle:

Vermessung zur Grundstücksteilung / Grenzfeststellung:

Gemeinde:

Gemarkung:

Flur(en):

Flurstück(e):

Eigentümer:

Antragsteller:

Rechtsbehelfsverzicht

Ich (Wir) verzichte(n) auf einen Rechtsbehelf gegen die in der Grenzniederschrift über den Grenztermin vom _____ bezeichnete Grenzfeststellung und Abmarkung/die schriftliche Grenzfeststellungs- und Abmarkungsmitteilung vom _____.

Ort, Datum

Name, Vorname

Unterschrift (Vor- und Zuname)

Anlage 8.7

Land		Kreis		Gemark.		Flur		RiB		Blatt	

KV-Amt/Antrags-Nr.		Fortführungsriß		Fortführungsjahr	Blatt-Nr.
Vermessungsstelle/Antrags-Nr.		Art der Vermessung		Gemeinde	
				Gemarkung	
Ben. Unterl.	Proben ger.:	Gemessen am:		Flur (RK)	
				Fortführungsnachweis-Nr.	
	Grenzniederschrift vom:	durch:		Berechnungs-Nr.	
		übernommen:		Grenzzeichen	
				unterird. Si.	

Die Vermessung ist unter meiner Leitung und Aufsicht ausgeführt worden. Für die Richtigkeit übernehme ich die Verantwortung:

KVA Vermessungsstelle	Fortführungsbeleg-Nr.
Gemeinde	Auftrags-Nr.
Gemarkung	
Flur	
Flächenberechnungsheft	
Anlagen	
Flächen berechnet am durch geprüft am durch	
Die Richtigkeit bescheinigt Datum Vermessungsstelle	
Diese Fortführung ist der Sache und der Form nach zur Übernahme in das Liegenschaftskataster geeignet Datum Unterschrift, Amtsbezeichnung	
Übernahme geprüft Datum Unterschrift, Amtsbezeichnung	
Fortführungsmitteilung an das Grundbuchamt am an am an am an am an am	

Ablauf des Grenzfeststellungs- und Abmarkungsverfahrens als öffentlich-rechtliches Verwaltungsverfahren

Verfahrensschritte	LiVermA	VermKatG	VwVfg M-V	Bemerkungen
1. Beginn des Verfahrens, Antragstellung	2.	§ 11 (5) § 14	§§ 9, 22, 25	Prüfung des Antrages, Entscheidung über Annahme
2. Vorbereitung des Verwaltungsaktes	3.	§ 12	§§ 24, 26	Aufgrund der Katasterunterlagen wird ermittelt (Untersuchungsgrundsatz), Zusammentragen der Beweismittel
3. Grenzherstellung unter Mitwirkung der Beteiligten	4.2	§ 14 (1) § 17 (1)	§§ 13, 24, 26	Die Grenzherstellung ist nach dem VwVfg M - V die Verwirklichung des in § 24 festgelegten Untersuchungsgrundsatzes, d. h. die alte Grenze wird vermessungstechnisch hergestellt, noch kein Verwaltungsakt.
4. Anhörung der Beteiligten (wichtiger Schritt, kein VA)	4.3	§ 17 (1)	§ 28	Beteiligten wird Sachverhalt vorgestellt; sie werden angehört.
5. Grenzfeststellung und Abmarkung (zwei getrennte Verwaltungsakte, die zusammen abgehandelt werden)	4.4, 4.5	§§ 16, 17	§ 35	Entscheidung der Vermessungsstelle Die hergestellten Grenzen werden amtlich festgestellt und abgemerkt.
6. Bekanntgabe und Wirksamkeit des Verwaltungsaktes	4.6	§ 17 (4)	§§ 41, 43, 79	Der Verwaltungsakt wird wirksam, wenn er bekanntgegeben wird. - Anwesende mündlich (sofort), - Abwesende durch Grenzfeststellungs- und Abmarkungsmittelteilg. Rechtsbehelfsbelehrung
7. Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes, Niederschrift über den Grenztermin	4.7	§ 17 (3)	§ 37	Bestimmtheit: Der Inhalt ist festgelegt. 1. Aufführen der Beteiligten 2. Grenzherstellung (Erläuterung) 3. Erklärung der Beteiligten (Anhörung) 4. Grenzfeststellung 5. Abmarkung 6. Bekanntgabe (Hiermit wird die Grenzfeststellung und die Abmarkung bekanntgegeben § 41 VwVfg M-V.)

Übersicht wichtiger Rechtsgrundlagen

-Gesetz über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster des Landes Mecklenburg-Vorpommern - Vermessungs- und Katastergesetz (VermKatG) - vom 21. Juli 1992 (GVOBl. M-V S. 390), geändert durch Artikel 12 des Gesetzes über die Funktionalreform vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V S.566)

-Gesetz über die Berufsordnung der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure im Land Mecklenburg-Vorpommern (BO-ÖbVI M-V) vom 2. Juni 1994 (GVOBl. M-V S. 638)

-Verordnung über die Bestellung, die Berufsausübung und die Führung eines Dienstsiegels der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure - Verordnung für Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure (ÖbVI-VO) - vom 24. September 1994 (GVOBl. M-V S. 920)

- Verwaltungsverfahrens- und Zustellungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Verwaltungsverfahrensgesetz - VwVfG M-V) vom 21. April 1993 (GVOBl. M-V S. 482)

-Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), geändert durch Gesetze vom 12. Februar 1991 (BGBl. I S. 405) und vom 23. August 1994 (BGBl. I S. 2187)

-Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991, geändert durch Gesetze vom 20. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2312) und vom 14. Juli 1992 (BGBl. I S. 1257)

-Sonderungsplanverordnung (SPV) vom 2. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3701)

-Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1994 (BGBl. I S. 3486)

-Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 26. April 1994 (GVOBl. M-V S. 518)

-Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992

-Landesverordnung über Gebühren der Vermessungs- und Katasterbehörden sowie anderer Vermessungsstellen (VermGebVO) vom 2. April 1993 (GVOBl. M-V S. 259)